



Gemeinde Wimmis

Teilrevision Ortsplanung (Ausscheidung Gewässerräume)

Erläuterungsbericht nach Art. 47 der
Raumplanungsverordnung (RPV)

Öffentliche Auflage



Dezember 2023

Impressum

Auftraggeberin: Gemeinde Wimmis
Auftragnehmende: Kissling + Zbinden AG, Oberlandstrasse 15, 3700 Spiez
georegio ag, Bahnhofstrasse 35, 3400 Burgdorf
Titelbild: Selbst erstellte GIS-Karte aus Orthofoto des Gemeindegebiets von Swisstopo

Version	Datum	Inhalt
1.0	24.08.2022	Entwurf
1.1	18.10.2022	Mitwirkung
2.0	23.01.2023	Vorprüfung
3.1	15.12.2023	Öffentliche Auflage

Teilrevision Ortsplanung (Ausscheidung Gewässerräume)

Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Zielsetzung	1
2.1	Übereinstimmung der Zielsetzungen mit übergeordneten Planungen.....	1
3	Projektorganisation und Vorgehen	2
4	Grundlagen für die Ortsplanungsrevision	2
4.1	Natur und Landschaft	2
5	Zonenplan Gewässerraum	3
5.1	Bedeutung des Gewässerraums	3
5.2	Verzicht auf Gewässerraumausscheidung.....	3
5.3	Bestimmung der Gewässerraumbreiten	5
5.4	Anpassung Gewässernetz	9
5.5	Spezialfälle.....	11
6	Änderungen Baureglement	14
7	Verfahren	14
7.1	Öffentliche Mitwirkung	14
7.2	Vorprüfung	15
7.3	Öffentliche Auflage und Einsprachen	15
7.4	Beschluss und Genehmigung	15
Anhang	Anhang	1
	Anhang 1: Dokumentation Gewässerraumbestimmung.....	1
	Anhang 2: Däsegräbli, Zusammenstellung Bauverwaltung Wimmis	2
	Anhang 3: Bruchgräbli, Zusammenstellung Bauverwaltung Wimmis	3
	Anhang 4: Fotos Begehungen vom 17.8.2022 und 19.12.2022	4
	Anhang 5: Verbauung Dorfbach im Jahr 1968.....	5
	Anhang 6: Verlauf Eindolung Haslibach.....	6
	Anhang 7: Nachweis dicht überbaut	7
	Anhang 8: Mitwirkungsbericht.....	8
	Anhang 9: Dokumentation Ufervegetation und Quellbereiche	10

Beilagen

- Beilage 1: Zonenpläne Gewässerraum West, Ost und Niesen
- Beilage 2: Änderung Baureglement

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Wald und Sömmerungsgebiete in Wimmis.....	4
Abb. 2	Beispiel einer Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite.....	6
Abb. 3	Gewässerraum Aubächli im Bereich der Revitalisierung Steinigand.....	8
Abb. 4	Links Lidar bei Pumpwerk (Schwarz) mit Gewässerachsen (blau), rechts Luftbild.....	9
Abb. 5	Untersuchte Zellen «dicht überbaut».....	11
Abb. 6	Grundwasserschutz in Wimmis.....	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Korrekturfaktoren für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite.....	6
Tab. 2	Berechnung der Gewässerraumbreite.....	6
Tab. 3	Gewässerräume in der Gemeinde Wimmis.....	9

1 Ausgangslage

Die aktuelle Ortsplanung der Gemeinde Wimmis wurde im Jahr 2009 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt. Nach der Genehmigung der Ortsplanung ist am 1. Januar 2011 auf Bundesebene eine neue Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG) in Kraft getreten. Aufgrund dieser Grundlage werden Anpassungen der kommunalen Nutzungsplanungen notwendig: Für die Gewässer innerhalb einer Gemeinde sind sogenannte «Gewässerräume» festzulegen.

Das GSchG und die Gewässerschutzverordnung (GSchV) sind umfassend und abschliessend. Das kantonale Wasserbaugesetz (WBG) und das kantonale Baugesetz (BauG) wurden auf den 1. Januar 2015 an die neuen Vorgaben angepasst. Für die Festlegung des Gewässerraums sind die Gemeinden zuständig. Es ist ihre Aufgabe, die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraums in der Ortsplanung zweckmässig umzusetzen. Der Bund hat hierzu eine Frist bis am 31. Dezember 2018 gesetzt. Bis zur Umsetzung gelten die strengeren Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung.

Am 1. Mai 2017 ist zudem eine Anpassung der GSchV in Kraft getreten. Die darin konkretisierten Bestimmungen zur Ausscheidung des Gewässerraums, zu den möglichen Bauten und zur Bewirtschaftung werden in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Schwellenkorporation und die Bauverwaltung Wimmis haben sich entschieden, die Gewässerräume nun mittels einer Teilrevision der Ortsplanung ab 2022 festzulegen.

2 Zielsetzung

Das Ziel der Arbeiten ist die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume entlang der Fliessgewässer auf dem Gemeindegebiet von Wimmis. Die Arbeiten richten sich nach den folgenden Teilzielen:

- Eine Gesamtschau der bestehenden Datengrundlagen wird erstellt. Dabei werden insbesondere die genaue Lage der Gewässer bereinigt und der rechnerisch erforderliche Gewässerraum bestimmt. Gebiete mit relevanten laufenden Wasserbauprojekten werden vermerkt.
- Der Gewässerraum entlang der Fliessgewässer der Gemeinde Wimmis wird in einem Zonenplan Gewässerraum (Teil West und Teil Ost) dargestellt. Ausserdem wird zwischen dicht und nicht dicht überbauten Gebieten entlang der Gewässer unterschieden.
- Die Überbauungsordnungen der Gemeinde Wimmis werden auf den Anpassungsbedarf für die Festlegung des Gewässerraums überprüft. Die nötigen Änderungen werden koordiniert durchgeführt.
- Planerlassverfahren: Die Gewässerräume und die Anpassung des Baureglements werden unter Einbezug der Bevölkerung und der zuständigen kantonalen Fachstellen im ordentlichen Verfahren grundeigentümergebunden festgelegt.

2.1 Übereinstimmung der Zielsetzungen mit übergeordneten Planungen

Die Teilrevision der Ortsplanung setzt die Aufgaben der übergeordneten Planungen und der übergeordneten Gesetzgebung um. Die Art der Umsetzung wird in den einzelnen Sachkapiteln erläutert. Ziel ist es, dass die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzgesetzgebung nur kurzfristig zur Anwendung kommen.

3 Projektorganisation und Vorgehen

Die Teilrevision wird durch zwei Planungsbüros erarbeitet. Sie ergänzen sich in folgenden Gebieten:

- Kissling + Zbinden AG
 - Bereinigung des Gewässernetzes, Verlauf der Gewässer
 - Bestimmung der Gewässerraumbreite anhand vorhandener Datengrundlagen und eigenen Ergänzungen
 - Zeichnen der Pläne
- georegio ag
 - Änderung Artikel Baureglement
 - Verfassen Erläuterungsbericht
 - Prüfung Überbauungsordnungen/Dicht überbaute Gebiete
 - Unterstützung im Planungsverfahren

Für die Teilrevision ist folgendes Vorgehen geplant:

Entwurfsphase	März–September 2022
Mitwirkung mit Informationsveranstaltung	Oktober/November 2022
Vorprüfung	Februar 2023–Juli 2023
Öffentliche Auflage	Anfang 2024
Allfällige Einspracheverhandlungen	Frühjahr 2024
Beschluss Gemeinderat	Frühling 2024
Beschluss Gemeindeversammlung	Juni 2024
Genehmigung durch Kanton	anschliessend

4 Grundlagen für die Ortsplanungsrevision

Die Teilrevision beschränkt sich auf die Umsetzung der Gewässerräume sowie einer Änderung am Baureglement (Art. 525¹ betrifft den Gewässerraum). Mit dieser Überarbeitung werden in verschiedenen Themenbereichen Anpassungen vorgenommen. Die dazu nötigen Grundlagen und Erläuterungen werden hier aufgeführt.

4.1 Natur und Landschaft

Mit der vorliegenden Teilrevision wird der Schutzplan nicht angepasst und deshalb auch das Thema Landschaft und Landschaftsschutzgebiete nicht vertieft behandelt. Die vorgenommenen Anpassungen am Baureglement haben keinen Einfluss auf die wichtigen offenen Landschaften in der Gemeinde Wimmis. Die Umsetzung des Gewässerraums sichert die Fliessgewässer und den Raum für ihre Aufwertung langfristig.

¹ Resp. Art. 41 nach Anpassung an BMBV

5 Zonenplan Gewässerraum

5.1 Bedeutung des Gewässerraums

Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung verlangt, dass bei Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden wird. Wie innerhalb der bisherigen Gewässerabstände sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. In dicht überbauten Gebieten können neu für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Der Gewässerraum offener Fliessgewässer darf sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzone nur extensiv genutzt werden.

Rechtmässig erstellte und genutzte Anlagen sowie landwirtschaftliche Dauerkulturen und Holzlagerplätze im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt². Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist³.

5.2 Verzicht auf Gewässerraumausscheidung

Nach Bundesrecht kann in folgenden Fällen in der Regel und sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden:

- Eingedolte Gewässer
- Gewässer im Wald und im Sömmerungsgebiet
- Künstlich angelegte Gewässer (z. B. Be- und Entwässerungskanäle, Teiche)
- Stehende Gewässer mit einer Fläche von weniger als 0.5 ha

Nichtsdestotrotz sind beim Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums die übergeordneten Vorschriften wie ChemRRV, DZV, NHG, Fischereigesetz, WBG usw. einzuhalten.

5.2.1 Eingedolte Gewässer

Bei eingedolten Fliessgewässern kann auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen dagegenstehen. Als überwiegende Interessen gelten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekte, Zugänglichkeiten für den baulichen Unterhalt, Interessen des Naturschutzes oder Vernetzungsvorhaben. Ein überwiegendes Interesse besteht in der Praxis insbesondere bei eingedolten Gewässern im Siedlungsgebiet sowie entlang von Bauten und Infrastrukturen. Ausserhalb des Siedlungsgebiets und abseits von Bauten und Infrastrukturen kann in der Regel auf die Ausscheidung verzichtet werden. Im Gegensatz zum Baugebiet ist der Verlauf eingedolter Gewässer abseits von Bauten und Infrastrukturen oft nicht im Detail bekannt. Die Festlegung eines verbindlichen Gewässerraums wäre dementsprechend enorm aufwändig.

Aus diesen Gründen verzichtet auch die Gemeinde Wimmis bei eingedolten Gewässern abseits von Bauten und Anlagen grundsätzlich auf eine Ausscheidung. Ausgenommen sind einerseits kurze Abschnitte, bei denen der Verlauf abgeschätzt werden kann. Eine Festlegung vermeidet an diesen Stellen zudem eine Zerstückelung. Andererseits gibt es Abschnitte, wo der Verlauf, etwa aus alten Plänen, genau bekannt ist. Ein Beispiel dafür ist der Haslibach.

Nichtsdestotrotz sind auch beim Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums die übergeordneten Vorschriften wie ChemRRV, DZV, NHG, Fischereigesetz, WBG usw. einzuhalten.

² Art. 41c Abs. 2 GSchV

³ Art. 41c Abs. 5 GSchV

5.2.2 Wald und Sömmerungsgebiet

In Wimmis liegt ein grosser Teil der Gemeindefläche im Wald oder im Sömmerungsgebiet (siehe Abb. 1). Auf eine Ausscheidung von Gewässerräumen in diesen Gebieten wird grundsätzlich verzichtet. Ausgenommen sind Gewässerabschnitte, an denen übergeordnete Interessen eine Ausscheidung verlangen. Dies ist insbesondere aufgrund des Hochwasserschutzes bei Gräben am Niesen (Siehe Kap 5.2.4) sowie bei den grossen Gewässern Simme und Kander der Fall.

Wo ein Gewässer entlang des Waldes verläuft, ragt der Gewässerraum in den Wald. Wo ein Gewässer nur auf kurzer Strecke im Wald verläuft, wird ein Gewässerraum ausgeschieden, um eine Zerstückelung zu vermeiden.

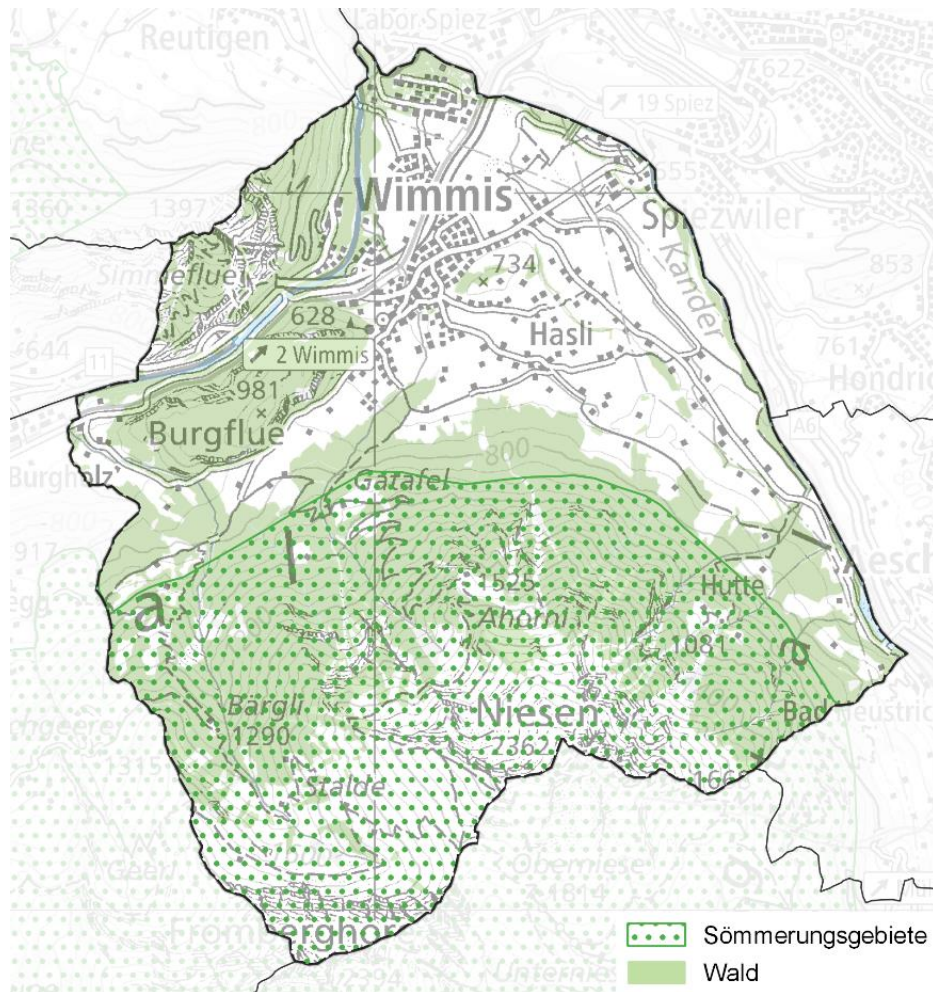


Abb. 1 Wald und Sömmerungsgebiete in Wimmis

5.2.3 Künstlich angelegte Gewässer

In Wimmis sind mehrere künstliche Gewässer bekannt, bei denen auf eine Ausscheidung des Gewässerräume verzichtet wird. Diese künstlichen Gewässer werden im Zonenplan Gewässerräume als gelbe Linien hinweisend dargestellt.

BKW–Stollen (Kantonale Gewässernummer 51516)

Der BKW–Stollen durchquert die ganze Gemeinde und wurde künstlich angelegt. Es wird kein Gewässerraum ausgeschieden.

Däsegräbli

Das Däsegräbli ist ein künstlich angelegtes Gewässer zur Hochwasserentlastung (Grundlage dazu: Historische Karten und zusammengestellte Dokumente der Bauverwaltung Wimmis, siehe Anhang 2), Entsprechend wird kein Gewässerraum festgelegt. Zur Raumsicherung für Unterhalt und Erneuerung des künstlich angelegten Gewässers wird in Absprache mit der kantonalen Fachstelle (OIK) ein Freihaltekorridor von 4 m Breite festgelegt.

Bruchgräbli

Oberhalb der heutigen Querung des Dorfbachs, bis zur ehemaligen Einmündung in den Dorfbach wird ein Gewässerraum ausgeschieden. Unterhalb ist das Bruchgräbli ein rein technisches Bauwerk zur Wasserkraftnutzung. Entsprechend wird hier kein Gewässerraum ausgeschieden. (Grundlage dazu: Zusammengeordnete Dokumente der Bauverwaltung Wimmis, siehe Anhang 3).

5.2.4 Trockenfallende Gräben am Niesen

An den Hängen des Niesen gibt es einige Gräben, die nicht dauerhaft Wasser führen. Sie liegen in der Regel trocken und führen nur nach Starkregenfällen kurz Wasser. Teilweise versickert dieses, bevor es in ein nächstes Gewässer münden würde. All diese Gräben gelten aufgrund des erkennbaren Gerinnes als Gewässer, einige sind aber nicht mit dem restlichen Gewässernetz verbunden.



Die Gräben befinden sich vollständig im Sömmerungsgebiet oder im Wald. Ein Gewässerraum wird bei diesen Gräben nur dann ausgeschieden, wenn ein übergeordnetes Interesse besteht. Dies ist namentlich beim Hochwasserschutz der Fall. Wo ein Geschiebesammler, oder andere Hochwasserschutzbauten wie Dämme oder Sperren vorhanden sind, wird in der Regel ein Gewässerraum mit einem seitlichen Korridor um das Bauwerk von 5 m für die Zugänglichkeit ausgeschieden. Wo ein Graben sichtbar in einen Vorfluter mündet wird ab den Schutzbauwerken abwärts bis zur Einmündung in den Vorfluter ein Gewässerraum ausgeschieden. Die Abgrenzungen und Abweichungen von den zusätzlichen 5 m wurden mit dem OIK abgesprochen.


5.3 Bestimmung der Gewässerraumbreiten

Der Gewässerraum wird nach GSchG bestimmt. Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der Breitenvariabilität der betroffenen Fließgewässer (natürliche Gerinnesohlenbreiten). Die Breite des Gewässerraums orientiert sich an der etablierten Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fließgewässer. In wichtigen Schutzgebieten kommt dabei die Biodiversitätskurve zum Einsatz, ausserhalb von Schutzgebieten die Hochwasserschutzkurve.

Natürliche Gerinnesohlenbreiten

Die Breite des Gewässerraums wird in Abhängigkeit vom Zustand (Ökomorphologie) des betrachteten Fließgewässers ermittelt. Massgebend für die Festlegung eines ausreichenden Gewässerraumes ist die *natürliche* Gerinnesohlenbreite (nGSB). Die *effektive* Gerinnesohlenbreite (eGSB) beeinträchtigter oder kanalisierter Gerinne wird mit einem Korrekturfaktor gemäss folgender Tabelle und Abbildung multipliziert:

Beispielbild	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	Klasse 1: grosse Breitenvariabilität <ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche, naturnahe Bäche und Flüsse ▪ unverbauter Gewässer mit wechselnder, dynamischer Sohlenbreite 	x 1
	Klasse 2: eingeschränkte Breitenvariabilität <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenig beeinträchtigte Bäche und Flüsse ▪ teilweise begradigte Ufer mit kleinen Ausbuchtungen, punktuell verbaut, schmale Streifen mit Ufervegetation vorhanden 	x 1.5

Beispielbild	Breitenvariabilität (Ökomorphologie)	Faktor
	Klassen 3 und 4: fehlende Breitenvariabilität ■ stark beeinträchtigte naturfremde bis künstliche Bäche und Flüsse (Klasse 3) ■ begradigte bis vollständig verbaute Gerinne (Klasse 4)	x 2

Tab. 1 Korrekturfaktoren für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite



effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 1.5 m
 Breitenvariabilität = Faktor 2 (Klasse 4)

$$1.5 \text{ m} \times 2 = 3 \text{ m}$$

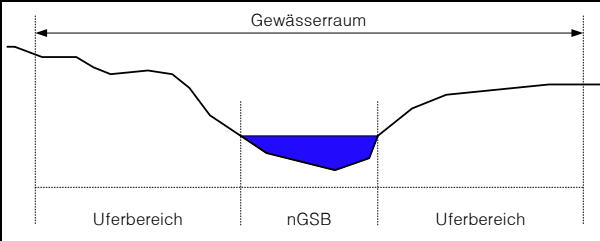
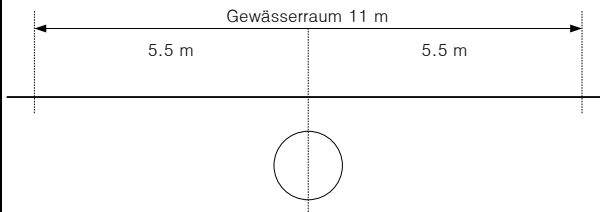
natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 3 m

Abb. 2 Beispiel einer Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite

Abgesehen von Kander und Simme, für die eine Spezialregelung gilt (siehe Kap. 5.3.1) und welche durch das Naturschutzgebiet tangiert sind, sind in der Gemeinde Wimmis keine Gebiete mit gewässerbezogenen Schutzziele bekannt, weswegen die Berechnungsvariante der Gewässerräume in übrigen Gebieten (Hochwasserkurve) zur Anwendung kommt.

Gewässerräume nach Hochwasserkurve

Die minimale Breite des Gewässerraums beträgt für Fließgewässer mit bis 2 m natürlicher Gerinnesohlenbreite insgesamt 11 Meter. Für Fließgewässer mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 2 bis 15 m beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der natürlichen Gerinnesohlenbreite plus 7 Meter:

natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerräumebreite	
kleiner 2 m	11 m	
2 m bis 15 m	2.5 x nGSB + 7 m	
größer als 15 m (grosse Flüsse)	eGSB + 30 m mindestens 45 m	
eingedolte Gewässer in der Bauzone	11 m	

Tab. 2 Berechnung der Gewässerräumebreite

5.3.1 Kander und Simme

Kander und Simme sind grössere Flüsse. Daher wird grundsätzlich ein Gewässerraum in der effektiven Breite des Gewässers plus 30 m festgelegt (siehe Tab. 2). Die Mindestbreite des Gewässerraums von 45 m wird so bei Kander und Simme überall eingehalten.

Bei der Kander wurden aufgrund der Breitenvariabilität, der einseitigen Gewässerräumeausscheidung (nur Seite Wimmis) und der Methodik der bereits erfolgten (aber noch nicht rechtsgültigen) Gewässerräumeausscheidung auf der Seite Spiez nicht ein konstant breiter Gewässerraum mit der durchschnittlichen Breite plus 30 m festgelegt, sondern in flexibler Gesamtbreite überall 15 m ab der Uferlinie als Gewässerraum festgelegt. Als Uferlinie wurden hierfür die AV-Daten verwendet, welche mit dem Orthofoto abgeglichen und teilweise angepasst wurden.

Bei den Naturschutzgebieten und Auengebieten an der Kander (Heustrich und Augand) werden die Gewässerräume auf die äussere Grenze der Schutzgebiete erweitert. Der Gewässerraum wurde zudem so erweitert, dass der Perimeter «Flussaufweitungen» gemäss Gewässerrichtplan Kander, Richtplankarte 2 grundsätzlich innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt. Beim Kieswerk Vigier Augand wurde in Absprache mit dem OIK der Gewässerraum auf den Rand des 2020 durch das Regierungsstatthalteramt bewilligten befestigten Platz mit Entwässerung, respektive auf den Rand des zum Kieswerk führenden Stumpengleises reduziert. Beim Gebäude der Nitrochemie am unteren Ende derselben "Flussaufweitungsfläche" wurde der Gewässerraum auf die Böschungsoberkante (gem. Alti-3D-Reliefkarte) angepasst, welche hier der Parzellengrenze entspricht. Die gesetzlichen Mindestbreiten werden überall eingehalten.

Der Gewässerraum der Kander wurde mit den Massnahmen des Vorprojekts «Wasserbauplanung Kander 2050, Abschnitt Vorprojekt Simme bis Suld» abgeglichen. Alle geplanten baulichen Massnahmen (Sohlensicherungen, Blockrampen etc.) können innerhalb des Gewässerraums umgesetzt und unterhalten werden.

Der Gewässerraum der Kander wurde mit geplanten und umgesetzten Wasserbauprojekten abgeglichen. Beim „Neubau Wasserkraftwerk Hondrich“ und bei den Einzelprojekten nach NFA-Bestimmungen „Kander 2050, Massnahme 1 (Blockrampe Mündung Simme)“ und „Aufweitung Sack, Neubau WKW Hondrich“ wurde der Gewässerraum von den Projektplänen übernommen, da dieser im Genehmigungsverfahren der Projekte vom Bafu von mehreren Stellen bereits geprüft wurde. Der Gewässerraum liegt bei allen erwähnten Projekten 20 m ab der Uferlinie

Bei der Simme wurde der Gewässerraumbestimmung aufgrund der vorwiegend beidseitigen Gewässerraumausscheidung ein konstant breiter Korridor mit der durchschnittlichen Breite pro Abschnitt plus 30 m zu Grunde gelegt. Die Abschnittsbildung erfolgte aufgrund der Lage in oder ausserhalb der Naturschutz- und Auengebieten (Brünnlisau, Port und Augand). In den Naturschutzgebieten wurde jeweils die Biodiversitätskurve verwendet, wobei als durchschnittliche Breite die natürliche und nicht die effektive Gerinnesohlenbreite verwendet wird ($n_{GSB} + 30$). Die abschnittsweise bestimmten Breiten dieser Korridore können der detaillierten Gewässerraumbestimmung im Anhang 1 entnommen werden. Die Gewässerachse, die auch die Achse der Korridore ist, wurde teilweise nach AV-Daten und Orthofoto korrigiert, so dass sie in die Flussmitte zu liegen kommt (siehe Kap. 5.4.2).

Mit nachfolgenden Anpassungen wurde aus diesen Korridoren der Gewässerraum definiert:

- In den Naturschutzgebieten wurde die Gewässerraumgrenze auf die äusserste Schutzgebietsgrenze verschoben (nur Verbreiterung und keine Verkleinerung des Gewässerraums)
- In den Bereichen mit ufernaher Nutzung (linksseitige Wohnzone Brodhüsi und linksseitige Steinabbauzone Port) wurde die Gewässerraumgrenze analog der Kander (siehe oben) auf 15 m Abstand zur Uferlinie definiert
- Im unmittelbaren Staubereich des Kraftwerks Port, Abschnitt Kraftwerk Port bis Naturschutzgebiet Port, wird der Gewässerraum analog der Bestimmung bei stehenden Gewässern beidseitig auf 15 m ab der Uferlinie definiert

Der Gewässerraum der Simme wurde mit dem „Massnahmenkonzept Interventionslinien, Simme Wimmis“ (Perimeter zwischen Mündung Kander und Kraftwerk Port) abgeglichen. Im Projekt wurden keine Gewässerräume definiert. Die ursprünglichen Interventionslinien werden mit Projekt aufgehoben. Die als Sofortmassnahme im Sommer 2023 umgesetzten Bauwerke (2 Wurzelstammbuhnen) liegen weit innerhalb des Gewässerraums.

5.3.2 Aubächli

Am Aubächli wird ein Gewässerraum von 11 m festgelegt. Innerhalb des Perimeters der Überbauungsordnung (UeO) «Kiesabbau Au» (Vigier), die derzeit in einem separaten Prozess erarbeitet wird, wird der Gewässerraum übernommen (siehe Kap. 5.5.2). Der im Rahmen der Überbauungsordnung genehmigte Gewässerraum beträgt ebenfalls 11 m.

In der Revitalisierung Steinigand ist das Aubächli stark mäandrierend. Hier wird der Gewässerraum etwas generalisiert und in den Kurven jeweils 5.50 m ab Gerinnemitte festgelegt (siehe Abb. 3).

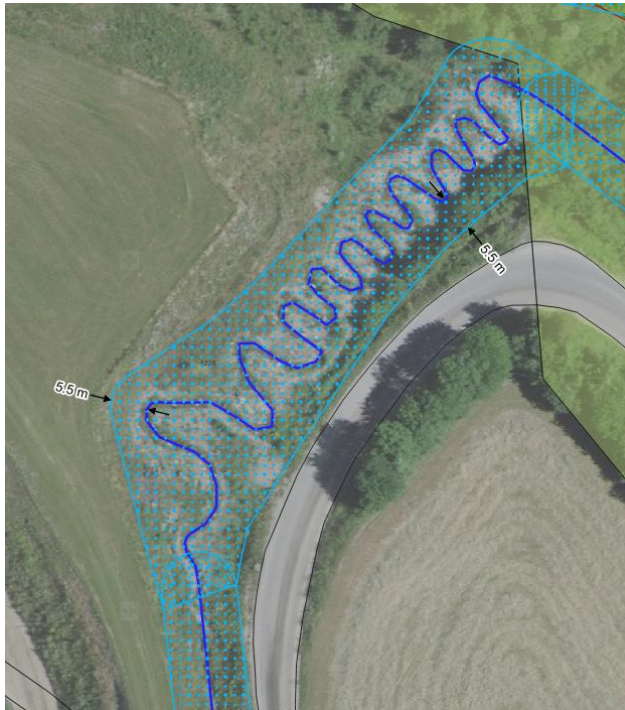


Abb. 3 Gewässerraum Aubächli im Bereich der Revitalisierung Steinigand

5.3.3 Weitere Gewässer

In der Gemeinde Wimmis werden dementsprechend folgende Gewässerräumebreiten festgelegt:

Gewässer	eGSB	Faktor	nGSB	Gewässerraum
Dorfbach (Gatafelgrabe bis Dorf)	1.5 m	1.5	2.25 m	12.5 m
Dorfbach (ab Geschiebesammler bis Brücke Bahnhofstrasse)	1.5 m	2.0	3.0 m	14.5 m
Dorfbach (ab Brücke Bahnhofstrasse bis Autobahnunterquerung)	2.5 m	1.5	3.75 m	16.5 m
Dorfbach (Herrenmatte bis Mündung Simme)	2.5 m	1.5	3.75 m	16.5 m
Gatafelgrabe (bis mittlerer Geschiebesammler)	3.0 m	1.0	3.0 m	14.5 m
Gatafelgrabe (mittlerer bis unterer Geschiebesammler)	2.5 m	1.5	3.8 m	16.5 m
Bruchgräbli				11 m
Unbekannt Nr. 48465 (oberhalb Bruchgräbli)				11 m
Haslibach				11 m
Unbekannt Nr. 48466 (oberhalb Haslibach)				11 m
Louibächli				11 m
Unbekannt Nr. 48456 (Elendgreth-Weidlein)				11 m
Alpbach	4.0 m	1.0	4.0 m	17 m

Chronegggrabe (Quelle bis Kote 815 m)				12 m
Chronegggrabe (Kote 815 m bis Mündung Simme)	4.0 m	1.0	4.0 m	17 m
Brünnlisougräbli				11 m
Unbekannt Nr. 38879, oberster Abschnitt				11 m
Unbekannt Nr. 38879 (bei Chüegrabe)	1.2 m	2.0	2.4 m	13 m
Unbekannt Nr. 38571				11 m
Chüegrabe, nach Einmündung Nr. 38879	1.2 m	2.0	2.4 m	13 m
Sidersgrabe				11 m
Steinchenelgrabe	3.0 m	1.5 m	4.5 m	18.5 m
Rossggrabe				16 m

Tab. 3 Gewässerräume in der Gemeinde Wimmis

Die detaillierte Herleitung zu den Gewässerräumen ist im Anhang 1 beigelegt.

Der Gewässerraum wird ausser bei den Spezialfällen Kander und Simme überall symmetrisch zur Gewässerachse ausgeschieden.

5.4 Anpassung Gewässernetz

Im Rahmen der Arbeiten wurde das Gewässernetz leicht angepasst, da die aktuelle Erhebung nicht bei sämtlichen Gewässern ganz korrekt war. Einerseits wurde der Verlauf der Gewässer aufgrund von Unstimmigkeiten gegenüber Orthofotos und Lidardaten geringfügig angepasst. Andererseits wurden in folgenden Bereichen grössere Abweichungen zum bestehenden kantonalen Gewässernetz vorgenommen:

5.4.1 Überlauf Pumphaus

Beim Pumphaus im Auetli 258a entspringt ein Überlauf, der in die Kander mündet. Sein Bachbett ist in den kantonalen Lidar-Daten klar erkennbar (siehe Abb. 4, links). Gemäss kantonalem Gewässernetz existiert auch oberhalb des Pumpwerks ein Gewässer. Dieses ist aber weder im Feld noch in Lidar-Daten ablesbar. Auf dem Luftbild (siehe Abb. 4, rechts) ist zudem erkennbar, dass der Wald näher ans Gebäude reicht als gemäss der amtlichen Vermessung. Auf die Ausscheidung eines Gewässerraums wird deshalb verzichtet.

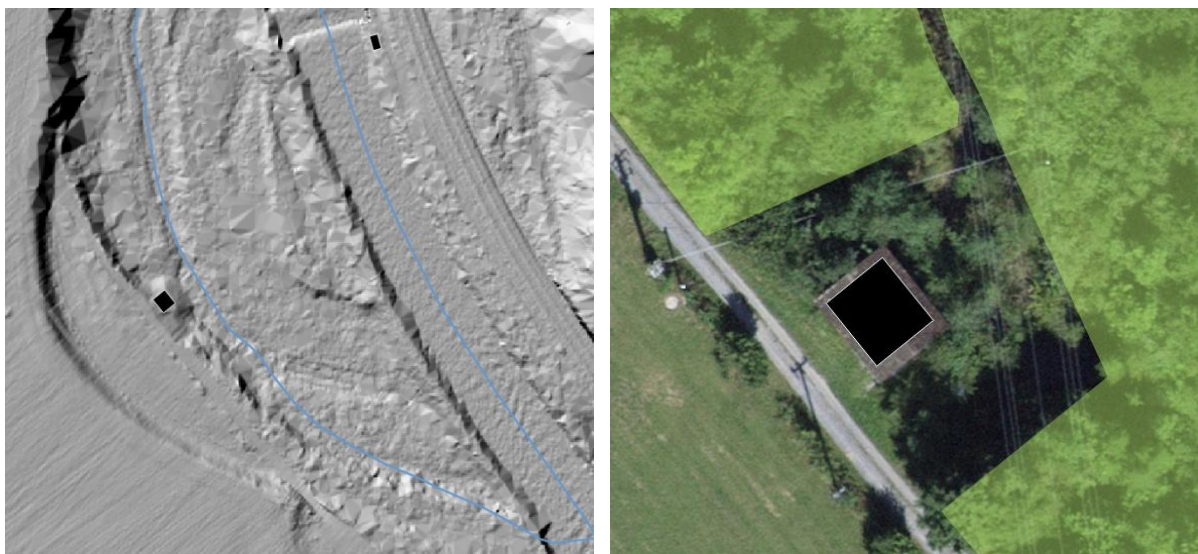


Abb. 4 Links Lidar bei Pumpwerk (Schwarz) mit Gewässerachsen (blau), rechts Luftbild

5.4.2 Simme

Da bei der Konstruktion des Gewässerraums der Simme über die Korridore (siehe Kap. 5.3.1) die Lage der Achse sehr entscheidend ist, wurde die Gewässerachse gemäss AV-Daten und Orthofoto auf die Gerinnemitte verschoben. Insbesondere im Naturschutz- und Auengebiet «Augand» gab das lokal einzelne sehr grosse Verschiebungen, da die ganze Sohlenbreite inkl. Kiesbänke und nicht nur der Hauptlauf als Gerinnesohle betrachtet wurde.

5.4.3 Aubächli

Im Rahmen des 2021 realisierten Projekts «Revitalisierung und Verlegung Aubächli» wurde das Aubächli im Bereich Obermatten verlegt. Im Plan wird der aktuelle Verlauf der Gewässerachse dargestellt.

Im Rahmen der Nutzung der neuen UeO 16 (siehe auch Kap. 5.5.2) wird das Aubächli umgelegt. Im Plan wird bereits der neue Verlauf der Gewässerachse dargestellt. In einem weiteren Projekt wird auch der Verlauf oberhalb der UeO 16 bis zur Strassenquerung überarbeitet. Auch da entspricht der Verlauf der Gewässerachse bereits der geplanten neuen Achse.

Im Bereich der Revitalisierung Steinigand ist das Aubächli stark mäandrierend. Im Plan wird der tatsächliche Verlauf der Gewässerachse entlang der Mäander dargestellt.

5.4.4 Dorfbach

Im Bereich der Eindolung im Dorfkern wurde die Gewässerachse aufgrund des Verbauungsprojekts vom Jahr 1968 und dem Orthofoto, wo die Lüftungsschlitze der Eindolung sichtbar sind, angepasst. Der Situationsplan des Projekts von 1968 ist im Anhang 5.

5.4.5 Haslibach

Im Bereich der Eindolung gibt es im regionalen Geoportal des Berner Oberlands (regiogis-beo.ch) genauere Angaben. Die Eindolung ist im Abwasser-Kataster eingetragen. Zudem gibt es einem Baugesuch von 1967 Angaben zum Verlauf der Eindolung die mit dem Abwasser-Kataster übereinstimmen. Die Gewässerachse wurde an den Abwasserkataster angepasst. Die Grundlagen aus dem Regiogis und der Bauverwaltung Wimmis sind im Anhang 6.

5.4.6 Unbekannt Nr. 48456 (Elendgreth-Weidlein)

Eine Begehung am 17.08.2022 zeigte, dass der offene Verlauf ein regelmässig wasserführendes Gewässer ist. Das Gewässer verläuft entgegen dem kantonalen Gewässernetz auch nach der Strasse noch ein kurzes Stück offen.

Der eingedolte Verlauf wurde am 25.08.2022 überprüft. Das Gewässer verläuft nach der Eindolung bis zu einer Brunnfassung (2615980/1168731) entlang der Parzellengrenze. Ab da ist nur noch ein Überlauf vorhanden und kein regelmässig wasserführendes Gewässer.

5.4.7 Brünnlisougräbli:

Die Abstimmung mit der Nachbargemeinde Erlenbach zeigte eine Differenz der Gewässerachsen zwischen AV-Daten und Gewässernetz. Eine Begehung ergab, dass die AV-Daten für den Verlauf der Gewässerachsen besser mit der Situation übereinstimmen. Das Brünnlisougräbli liegt in einem tiefen Graben. Am Waldrand, an der Grenze zum Betriebsgelände des Steinbruchs ist unklar, wie das Wasser wegfließt. Aufgrund von historischen Karten und Luftbilder erscheint eine Eindolung

unter dem Betriebsgelände des Steinbruchs, gemäss dem Gewässernetz, als plausibel. Der Verlauf des Brännlisougräblis wurde entsprechend angepasst.

5.4.8 Chronegggrabe

Die Gewässerachse der AV-Daten die für den Gewässerraum von Diemtigen verwendet wurde erscheint plausibel und wurde für Wimmis übernommen. Die Gewässernetz- Achse wurde auf die Gewässerachse nach AV-Daten angepasst.

5.4.9 Rossgrabe

Die Gewässerachse der AV-Daten die für den Gewässerraum von Aeschi verwendet wurde erscheint plausibel und wurde für Wimmis übernommen. Die Gewässernetz- Achse wurde auf die Gewässerachse nach AV-Daten angepasst.

5.5 Spezialfälle

5.5.1 Dicht überbaut

In "dicht überbauten Gebieten" kann gestützt auf Art. 41c GSchV der Gewässerraum im Interesse einer baulichen Entwicklung in einem gewissen Rahmen reduziert werden. Der Zugang zum Gewässer muss in diesen Gebieten dennoch gewährleistet sein. In diesen Gebieten können für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligt werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Es handelt sich dabei um die Gebiete des Dorfkentrums.

Die dicht überbauten Gebiete in der Gemeinde Wimmis werden im Zonenplan Gewässerräume als Festlegungen dargestellt. In den dicht überbauten Gebieten wird der Gewässerraum im Zonenplan mit einer roten Signatur dargestellt. Diese sind jedoch nicht abschliessend. Es ist möglich, dass im Baubewilligungsverfahren noch weitere Gebiete als dicht überbaut bezeichnet werden. Dazu entscheidet im Einzelfall erneut das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Für Vorhaben in den im Zonenplan ausgeschiedenen "dicht überbauten Gebieten" wird jedoch der Einbezug des AGR nicht mehr benötigt.

Die Festlegung der dicht überbauten Gebiete im Zonenplan erfolgt ohne Reduktion des Gewässerräume. Erst im Baubewilligungsverfahren wird der für den Zugang zum Gewässer und den Hochwasserschutz nötige freizuhaltende Bereich, in Absprache mit dem Oberingenieurskreis OIK, bestimmt. Dies ermöglicht eine flexiblere Berücksichtigung der Auswirkungen eines konkreten Bauvorhabens im Baubewilligungsverfahren. In der Regel wird in den dicht überbauten Gebieten mindestens ein Korridor von 6.0 m für eingedolte Gewässer resp. ein Abstand von 3.0 m ab Böschungsoberkante von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten sein.

In der Gemeinde Wimmis wurde das Gebiet im Dorfkern am Dorfbach als "dicht überbaut" deklariert. Alle sechs untersuchten Zellen (siehe Abb. 5) erfüllen die Kriterien der Arbeitshilfe "Bestimmung dicht überbauter Gebiete" des Kantons; der entsprechende Nachweis findet sich im Anhang 7.

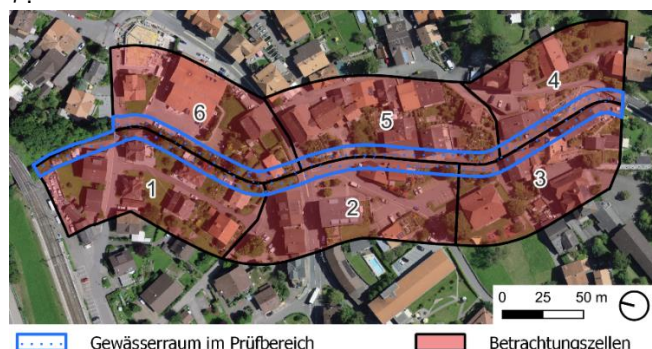


Abb. 5 Untersuchte Zellen «dicht überbaut»

5.5.2 Überbauungsordnungen

Die Überbauungsordnung «Kiesabbau Au» wurde im Februar 2022 genehmigt. Der Gewässerraum am Aubächli wurde dabei festgelegt. Im Zonenplan Gewässerräume wird dieser mit separater, oranger Signatur hinweisend dargestellt. In Rahmen der Nutzung der UeO wird das Aubächli umgelegt. Die dargestellte Gewässerachse und der Gewässerraum entsprechen somit nicht dem heutigen Verlauf (siehe auch Kap. 5.4.3)

Die anderen Überbauungsordnungen an Gewässern legen keinen Gewässerraum fest. Da wird der Gewässerraum in der aktuellen Teilrevision festgelegt und im Zonenplan wie die Gewässerräume ausserhalb von Überbauungsordnungen blau als Festlegung dargestellt.

5.5.3 Quellbereiche

In den Quellbereichen des Aubächli und des Haslibachs unterscheiden sich die Grundlagen. Die beiden Gewässer entspringen laut amtlicher Vermessung etwas früher als gemäss Gewässernetz. In Absprache mit der Fachstelle wurde der Verlauf gemäss amtlicher Vermessung verwendet. Im Quellbereich des Haslibachs gibt es ein Flachmoor von regionaler Bedeutung. Dieses ist bereits zweckmässig geschützt. Eine zusätzliche Überlagerung mit dem Gewässerraum ist daher nicht nötig.

5.5.4 Ufervegetation

An der Kander und Simme wird der Gewässerraum auf die ganzen Naturschutzgebiete aufgeweitet (siehe Kap. 5.3.1). Damit wird die Ufervegetation an diesen Gewässern ausreichend geschützt. Die meisten anderen Gewässer liegen im Wald oder weisen keine Ufervegetation auf, die eine Erweiterung nötig machen würde oder.

Die wenigen Gewässerabschnitte, bei denen eine über den Gewässerraum hinausreichende Ufervegetation im Orthofoto erkennbar ist, wurde der Gewässerraum erhöht. Für die Beurteilung und Abgrenzung wurde, wo vorhanden, die Nutzung gemäss kantonalem Datensatzes zu landwirtschaftlichen Kulturen mitberücksichtigt. Flächen die als Hecken-, Feld- und Ufergehölze (mit Krautsaum oder Pufferstreifen, Codes 852/857) angemeldet sind, werden als Ufervegetation gewertet. Wenn die Vegetation aber z.B. als Hochstamm-Feldobstbäume (Code 921) angemeldet wurde, wird sie als unabhängig vom Gewässer beurteilt und nicht als Ufervegetation gewertet. Die Beurteilung der Ufervegetation ist im Anhang 9 dokumentiert.

5.5.5 Bewirtschaftungseinschränkungen

Grundsätzlich ist im Gewässerraum nur eine extensive Bewirtschaftung zulässig. Der Gewässerraum ist dafür eine beitragsberechtigende Biodiversitätsfläche gemäss Direktzahlungsverordnung. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Diese Vorgabe gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern. Für diese wurde daher in den Zonenplänen Gewässerraum Ost und Gewässerraum West eine andere Signatur gewählt.

In der Agridea Wegleitung «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb» sind die zulässigen Nutzungen (Extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Uferwiese, Extensiv genutzte Weide, Waldweite, Grün- und Streueflächen in Sömmerungsgebieten) im Detail erläutert und die massgebenden Beiträge aufgeführt.

Die Gewässerschutzverordnung sieht zwei Ausnahmemöglichkeiten für die intensive Bewirtschaftung im Gewässerraum vor:

- Ausnahmemöglichkeit 1 gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV:
Ausgewählte Dauerkulturen sind in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.
- Ausnahmemöglichkeit 2 gemäss Art. 41c Abs. 4bis GSchV:
Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnliesen entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so

kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können. Das kantonale Merkblatt nennt zwei mögliche Varianten der Umsetzung. Die Gemeinde wählt die Variante 2 «individuelle Ausnahmebewilligung».

5.5.6 Kantonales Gewässerentwicklungskonzept GEKOBÉ 2014

Im GEKOBÉ 2014 findet sich eine Revitalisierungsmassnahme für die Gemeinde Wimmis:

- Objektblatt Nr. 117 «Simme»:
 - Gerinne aufweiten, Uferstruktur aufwerten, Vernetzung mit Umland verbessern, Auen revitalisieren (Aktivierung von Altläufen, Schaffung von Stillgewässern)
 - Priorität mittel

Mit der Ausscheidung der Gewässerraubbreite für die Simme wird dieser Massnahme nachgekommen.

5.5.7 Gewässer an der Gemeindegrenze

Wimmis grenzt an sechs Gemeinden. Mit Reichenbach im Kandertal verläuft die Grenze mehrheitlich entlang der Wasserscheide. Es sind keine Gewässer zu koordinieren. Mit den anderen fünf Gemeinden teilt die Gemeinde auf kürzeren oder längeren Abschnitten Gewässer. Die Gemeinden Diemtigen und Aeschi bei Spiez haben ihre Gewässerräume bereits festgelegt. Ihre Gewässerräume wurden aus den kantonalen Geoportal bezogen und die eigene Festlegung darauf abgestimmt.

In Spiez, Erlenbach im Simmental und Reutigen war die Festlegung der Gewässerräume noch nicht abgeschlossen. Mit diesen Gemeinden hat die Gemeinde Wimmis die Festlegung der Gewässerräume koordiniert.

Der Gewässerraub der Kander wurde in Spiez analog der Vorgehensweise in Wimmis (siehe 5.3.1) definiert. Der festzulegende Gewässerraub der Kander als Grenzfluss zwischen Wimmis und Spiez ist miteinander vereinbar. In Erlenbach im Simmental wird der Gewässerraub an der Simme ebenfalls auf die äussere Abgrenzung des Auengebiets festgelegt. Für das Brünnlisaugräbli wird ebenfalls ein Gewässerraub von 11 m festgelegt.

In Reutigen wird der Gewässerraub an der Simme ebenfalls auf die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebiets festgelegt. Die detaillierte Abstimmung der Gewässerräume und der Gewässernetz-Achsen mit den Nachbargemeinden ist im Anhang 1 (Dokumentation Gewässerraubbestimmung) beigelegt.

5.5.8 Gewässer in Grundwasserschutzzonen

In Wimmis gibt es mehrere Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 sowie einen Grundwasserschutzbereich Au (siehe Abb. 6). Einige der festgelegten Gewässerräume kommen in diesen zu liegen. Die übergeordneten Bestimmungen gelten weiterhin.

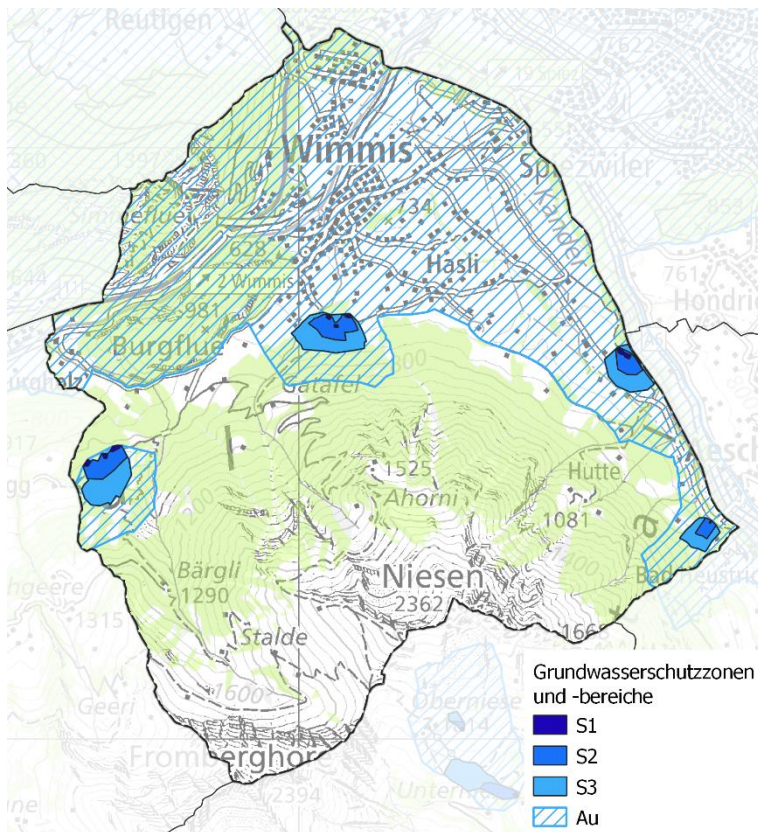


Abb. 6 Grundwasserschutz in Wimmis

6 Änderungen Baureglement

Mit der Festlegung der Gewässerräume muss auch das Baureglement geringfügig angepasst werden. Der bisherige Art. 525 Fliessgewässer wird durch einen neuen Artikel zum Gewässerraum ersetzt. Parallel zu dieser Teilrevision wurde das Baureglement an die Verordnung für Baubegriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) angepasst. In diesem Rahmen wurde der bisherige Artikel übernommen, aber aufgrund der neuen Nummerierung als Art. 41 aufgenommen. Aktuell sieht es so aus, als würde die andere Teilrevision früher genehmigt. Daher wird der neue Artikel zum Gewässerraum bereits als Art. 41 nummeriert.

Die genaue Änderung findet sich in der Beilage «Änderung Baureglement».

7 Verfahren

7.1 Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 28.10.2022 – 28.11.2022 statt, wurde im Anzeiger publiziert und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Die Unterlagen waren jederzeit im Internet sowie zu den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung einsehbar. Am 8. November wurde zudem eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung durchgeführt.

Die eingegangenen Mitwirkungseingaben sowie die Rechtsverwahrungen sind im Mitwirkungsbericht zusammengefasst (siehe Anhang 8).

7.2 Vorprüfung

Die Unterlagen wurden im Frühling 2023 zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Die Vorbehalte gemäss dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 06.06.2023 konnten in bilateralen Gesprächen mit dem Tiefbauamt, dem Amt für Naturförderung und dem Fischereiinspektorat besprochen werden, einzelne Genehmigungsvorbehalte aus dem Vorprüfungsbericht wurden aufgehoben. Die verbleibenden Vorbehalte wurden vollumfänglich berücksichtigt. Daraus ergeben sich die folgenden materiellen Änderungen:

- Festlegung respektive Erhöhung des Gewässerraums bei Geschiebesammlern und Hochwassermassnahmen
- Erhöhung des Gewässerraums in Bereichen mit grösserer Ufervegetation
- Festlegung eines Gewässerraums ohne Bewirtschaftungseinschränkung am eingedolten Haslibach mit bekanntem Verlauf
- Erhöhung des Gewässerraums am letzten Abschnitt des Dorfbachs auf 16.5 m.

Die übrigen Vorbehalte sind entweder entfallen oder es handelt sich um formelle Änderungen an den Plangrundlagen.

7.3 Öffentliche Auflage und Einsprachen

folgt

7.4 Beschluss und Genehmigung

Folgt

Anhang

Anhang 1: Dokumentation Gewässerraumbestimmung

6.439 // Dokumentation Bestimmung Gewässerraum

Name	Kantonale Nr.	Beschreibung
Aubächli	38564	<p>Kantonale Kartengrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässernetz (GNBE): Aufnahme (ERST_DATUM): 2009 und 2021 - Ökomorphologie (OEKOMORF): Aufnahme (JAHR_GIS): 2001 (bachaufwärts ab Steini), 2017 und 2010 (Steinigand) <p>Zustand Ökomorphologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Wenig</i> beeinträchtigt, <i>stark beeinträchtigt</i> - <i>naturfremd / künstlich, eingedolt</i> (einzelne Abschnitte) <p>Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechnung mit Gerinnesohlenbreite (GSBreite) und Breitenvariabilität (BVar) gemäss Aufnahme Ökomorphologie: - Grundsätzlich: <u>nGSB < 2.0 m</u> - Abschnitt <i>Speicherweide</i> (L = 65 m): <u>2.10 bis 2.25 m</u> <p>Grundlagen für Gewässerachse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewässernetz (2009/ 2021) - Revitalisierung <i>Steinigand</i>: Ökomorphologie (2017) <p>Anpassungen Gewässerachse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an Orthofoto ab ca. 0.80 m Abweichung - Mäandrierender Verlauf <i>Niderfeld</i> und <i>Steinigand</i>: Gewässerachse gemäss Orthofoto gestreckt - Projekt Umlegung Aubächli <i>Speicherweide</i> (Fertigstellung 2021): Gewässerachse gemäss Projektplan (PAW) <p>Gewässerraum: <u>11 m</u></p>

-
- Vereinheitlicht:
Rechnerischer Gewässerraum Abschnitt Speicherweide, Länge 65 m: 12.60 m

Verbreiterung bei Revitalisierung Steinigand:

Stark mäandrieren (ca. 180°-Kurven)

Gewässerraum jeweils 5.50 m ab Aussenkurve (Gerinnemitte)

UeO Rütenestrasse (2022): Kiesabbau Au (Vigier Beton), Verlegung Aubächli entlang Strasse,

Gewässerraum im Bereich der UeO 11m entlang Strasse, 0.50 m Abstand zur Strasse, Projekt bewilligt.

Gewässerraum gem. UeO übernommen

Dorfbach

48524

Abschnitt Gatafelgrabe bis Geschiebesammler im Dorf

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 1.50 m

Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 2.25 m

Gewässerraum (rechnerisch) = 12.63 m

Gewässerraum (gerundet) = 12.50 m

Abschnitt Geschiebesammler bis Eindolung

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 1.50 m

Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 2.0

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 3.0 m

Gewässerraum = 14.5 m

Abschnitt Eindolung

Gewässerraum = 14.5 m

Abschnitt Eindolung bis Brücke Bahnhofstrasse

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 1.50 m

Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 2.0

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 3.0 m

Gewässerraum = 14.50 m

Abschnitt Brücke Bahnhofstrasse bis Autobahnunterquerung

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 2.50 m

Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 3.75 m

Gewässerraum (rechnerisch) = 16.38 m

Gewässerraum (gerundet) = 16.50 m

Abschnitt Herrematte bis Mündung Simme

Gewässerraum (gerundet) = 16.50 m

Gatafelgrabe 48'524

Abschnitt bis mittlerer Geschiebesammler

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 3.0 m

Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.0

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 3.0 m
Gewässerraum = 14.50 m

Abschnitt mittlerer bis unterer Geschiebesammler

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 2.50 m
Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5
Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 3.75 m
Gewässerraum (rechnerisch) = 16.38 m
Gewässerraum (gerundet) = 16.50 m

Bruchgräbli 48459

Abschnitt oberhalb Rohrbrücke über Dorfbach

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = kleiner als 1.0 m
→ Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = kleiner als 2.0 m
Gewässerraum = 11.0 m

Abschnitt unterhalb Rohrbrücke über Dorfbach:

Bruchgräbli inkl. 2 Verbindungskanäle in Dorfbach:
Technisches Bauwerk zur Wasserkraftnutzung, Verzicht auf GR

Verbindungskanäle von Bruchgräbli in Dorfbach:

- 1) Entlastung in Dorfbach, Parzelle 422
- 2) Kanal privates Kraftwerk, Parzelle 127

Unbekannt 48465

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = kleiner als 1.0 m

(oberh. Bruchgräbli)

→ Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = kleiner als 2.0 m
Gewässerraum = 11.0 m

Begehung 17.8.22: Quellgebiet, Boden vernässt, Ufervegetation (Weiden etc.), Sohlenbreite ca. 30 cm

Fliessgewässer ist in Landeskarte (swisstopo) und Gewässernetzkarte (Geoportal Kanton Bern) eingetragen

→ Gewässerraum ausscheiden

Haslibach

48468

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = kleiner als 1.0 m
→ Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = kleiner als 2.0 m
Gewässerraum = 11.0 m
Verlauf Eindolung gem. Abwasserkataster (regiogis-beo.ch)

Unbekannt

48466

(oberh. Haslibach)

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = kleiner als 1.0 m
→ Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = kleiner als 2.0 m
Gewässerraum = 11.0 m

Louibächli

48454

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = kleiner als 1.0 m
→ Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = kleiner als 2.0 m
Gewässerraum = 11.0 m

Unbekannt

48456

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = kleiner als 1.0 m
→ Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = kleiner als 2.0 m

(Elendgreth-Weid-
lein)

Gewässerraum = 11.0 m

Begehung 17.8.22: Quellgebiet, Boden vernässt, Ufervegetation (Weiden etc.), Bach fließt durch 2 Tiertränken, Sohlenbreite ca. 30 cm

Fliessgewässer ist in Landeskarte (swisstopo) und Gewässernetzkarte (Geoportal Kanton Bern) eingetragen

→ Gewässerraum ausscheiden

Ende des Gewässers:

- Begehung vor Ort am 25.8.22 durch Gemeinde und Grundeigentümer
- Schacht ca. 30 m nach Eindolung, ab da künstliche Brunnenzuleitungen zu Gebäuden 28 und 26, keine Verbindung zu Haslibach
- Gewässerachse der eingedolten Strecke auf Parzellengrenze angepasst

Alpbach

1692

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 4.0 m
Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.0
Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 4.0 m
Gewässerraum = 17.0 m

Chronegggrabe

1692

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 4.0 m (Bereich Durchlass: 2.0 m)
Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.0 (Bereich Durchlass 2.0)
Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 4.0 m
Gewässerraum = 17.0 m

Kote 815 m bis Quelle: Gewässerraum = 12.0 m

gemäss festgelegtem Gewässerraum Gemeinde Diemtigen

Kander

Gewässerraum: 15.0 m ab Uferlinie (AV / Orthofoto)

→ Mindestbreite Gewässerraum von 45 m ist überall eingehalten

Auen- und Naturschutzgebiet «Heustrich» und «Augand»: Gewässerraum auf den jeweils äussersten Schutzgebietsperimeter

Gewässerraumbestimmung analog Gemeinde Spiez, Lohner+Partner GmbH

Erhöhung Gewässerraum:

- Perimeter «Flussaufweitungen» gemäss Gewässerrichtplan Kander, Richtplankarte 2 innerhalb Gewässerraum
- Bei geplanten und umgesetzten Wasserbauprojekten (Einzelprojekte nach NFA-Bestimmungen) Gewässerraum gemäss genehmigten Projektplänen (GR = 20 m ab Uferlinie)

Simme

439

Mittlere effektive Gerinnesohlenbreite Simme: 34 m

Naturschutzgebiet Augand:

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 34.0 m

Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 51.0 m

Gewässerraum = 81.0 m

→ Gewässerraum auf den jeweils äussersten Schutzgebietsperimeter erweitert

NSG Augand bis Kraftwerk Port

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 34.0 m

Gewässerraum = 64.0 m

→ Linksseitig: Gewässerraum 15.0 m ab Uferlinie

Kraftwerk Port bis NSG Port (Staubecken)

Gewässerraum: 15.0 m ab Uferlinie (stehendes Gewässer)

Naturschutzgebiet Port und Brünnlisau

Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 34.0 m

Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 51.0 m

Gewässerraum = 81.0 m

→ Gewässerraum auf den jeweils äussersten Schutzgebietsperimeter erweitert

→ Rechtsseitig: Im Bereich des seitlichen Auenbaches Gewässerraum bis Strassenrand erweitert

→ Linksseitig: Gewässerraum 15.0 m ab Uferlinie (GR ausserhalb NSG-Grenzen)

Die Mindestbreite des Gewässerraum von 45 m ist in allen Abschnitten eingehalten

Brünnlisougräbli	48446	Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) Brünnlisougräbli oh Eindolung= 1.0 m
		Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.0
		Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 1.0 m

Gewässerraum = 11.0 m

Däsegräbli	48610	Hochwasserentlastung (technisches Bauwerk) Verzicht auf Gewässerraum Gem. Akten Bauverwaltung Wimmis, insbesondere «Plan Entlastungsstrecke Däsegräbli», Verlauf gem. Abwasserkataster (regiogis-beo.ch)
------------	-------	---

Chüegrabe	38576	Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 1.20 m Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 2.0 Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 2.40 m Gewässerraum = 13.0 m
-----------	-------	---

Unbekannt (Oh. Chüegrabe)	38879	Abschnitt bis Mündung Chüegrabe Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 1.20 m Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 2.0 Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 2.40 m Gewässerraum = 13.0 m Oberster Abschnitt Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = kleiner als 1.0 m → Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = kleiner als 2.0 m Gewässerraum = 11.0 m
------------------------------	-------	--

Unbekannt (Verbindung 38879 / Kander)	38571	Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = kleiner als 1.0 m → Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = kleiner als 2.0 m Gewässerraum = 11.0 m
Unbekannt (Trinkwasserfassung Kander)	137042	Überlauf Trinkwasserfassung, Verzicht auf Gewässerraum
Rossgarbe	38'580	Gewässerraum = 16.0 m gemäß festgelegtem Gewässerraum Gemeinde Aeschi b. S.
Steinchenelgrabe	38'574	Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 3.0 m Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5 Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 4.50 m Gewässerraum = 18.50 m
Sidersgrabe	38'570	Effektive Gerinnesohlenbreite (eGSB) = 1.0 m Korrekturfaktor Breitenvariabilität = 1.5 Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = 1.50 m → Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) = kleiner als 2.0 m Gewässerraum = 11.0 m

Virtuelle Verbindungen Gewässernetz (Verlauf «unbekannt» oder «nicht anwendbar»)

- 1) Spitzgrabe, Verbindung Bruchgräbli: Kein Gewässer / keine Eindolung → trockenfallender Graben
- 2) Louigrabe, Verbindung Haslibach: Kein Gewässer / keine Eindolung → trockenfallender Graben
- 3) Goletgrabe, Verbindung Aubächli: Kein Gewässer / keine Eindolung → trockenfallender Graben
- 4) Gewässer Nr. 48'456, Verbindung Haslibach: Abklärung in Zusammenhang mit Gewässer Nr. 48'456 (Elendgreth-Weidlein),
siehe oben

Gewässerraum Wimmis - Abstimmung mit Nachbargemeinden (Auswertung Vorprüfung, Kapitel 5.7)

- **Gewässerräume**
 - **Gewässernetz-Achsen**
-

Reutigen

Grundlage: Plan, Stand Mitwirkung

Überschneidung: Gewässerraum (GR) Simme

Gleiche Handhabung: GR entlang Grenze NSG Augand

Teilweise andere Handhabung: Korridor (GR = 81m) Seite Wimmis

Der festzulegende Gewässerraum der Simme von Wimmis und Reutigen ist miteinander vereinbar. Beim Grenzübergang entlang der Simmentalstrasse gibt es einen kleinen Versatz des Gewässerraums aufgrund des Versatzes in der Naturschutzgebietsgrenze.

Die Anpassung des Gewässernetzes im Grenzbereich zu Reutigen tangiert die Gewässerraumfestlegung von Reutigen nicht, da die Simme dort grosszügig im Naturschutzgebiet liegt und dessen Grenze für den Gewässerraumfestlegung entscheidend ist. Die Anpassung der Gewässerachse ist mit Reutigen vereinbar.

Erlenbach

Grundlage: Plan, Stand Vorprüfung

Überschneidung: Gewässerraum (GR) Simme / Brünnlisougräbli

Gleiche Handhabung:

- Brünnlisougräbli: GR = 11 m
- Simme: Grundsätzlich GR entlang Grenze Auengebiet Brünnlisau

Teilweise andere Handhabung

- Simme: Auengebiet-Grenze nahe an Uferlinie, 15 m Abstand von Ufer massgebend
- Gewässerachse Brünnlisougräbli / Oubächli: GR Erlenbach gemäss AV-Daten / GR Wimmis gemäss Gewässernetz (GNBE).

Der festzulegende Gewässerraum der Simme von Wimmis und Erlenbach ist miteinander vereinbar. Beim Grenzübergang entlang der Simmentalstrasse gibt es einen Versatz des Gewässerraums aufgrund des Versatzes in der Auengebietsgrenze.

Gewässernetz

- Simme: Keine Anpassung der Gewässernetz-Achse im Grenzbereich zu Erlenbach.
- Brünnlisougräbli / Ougräbli: Eine Begehung ergab, dass die AV-Daten für den Verlauf der Gewässerachsen besser mit der Situation übereinstimmen. Das Brünnlisougräbli liegt in einem tiefen Graben. Am Waldrand, an der Grenze zum Betriebsgelände des Steinbruchs ist unklar, wie das Wasser wefliesst. Aufgrund von historischen Karten und Luftbilder erscheint eine Eindolung unter dem Betriebsgelände des Steinbruchs, gemäss dem Gewässernetz, als plausibel. Der Verlauf des Brünnlisougräblis wurde entsprechend angepasst.

Dientigen

Grundlage: GIS-Daten, Gewässerraum festgelegt

Überschneidung: Gewässerraum (GR) Simme / Chronegggrabe

Gleiche Handhabung:

- Simme: GR entlang Grenze Auengebiet Brünnlisau
- Chronegggrabe (nach Mündung Alpbach): GR = 17 m

Andere Handhabung:

- Chronegggrabe: Dientigen, GR-Ausscheidung bis Quelle (Breite = 17 m. Ab Kote 815 m: Breite = 12 m)

Der festzulegende Gewässerraum der Simme von Wimmis und Dientigen ist miteinander vereinbar. Der Gewässerraum des Chronegggrabe bis zur Quelle wurde für Wimmis entsprechend ergänzt.

Gewässernetz:

- Simme: Keine Anpassung der Gewässernetz-Achse
- Chronegggrabe: Die Gewässerachse der AV-Daten die für den Gewässerraum von Dientigen verwendet wurde erscheint plausibel und wurde für Wimmis übernommen. Die Gewässernetz- Achse wurde auf die Gewässerachse nach AV-Daten angepasst.

Reichenbach i.K.

Grenzlinie im oberen Niesengebiet. Nicht relevant für Gewässerraumfestlegung

Aeschi b. S.

Grundlage: GIS-Daten, Gewässerraum festgelegt

Überschneidung:

- Rossgrabe
- Kander

Andere Handhabung:

- Rossgrabe: Aeschi, GR-Ausscheidung bis Kote 855 m (Breite = 16 m)

Der festzulegende Gewässerraum der Kander als Grenzfluss zwischen Wimmis und Aeschi ist miteinander vereinbar. Der Gewässerraum des Rossgrabe wurde für Wimmis entsprechend ergänzt.

Gewässernetz

- Kander: Keine Anpassung der Gewässernetz-Achse im Grenzbereich zu Aeschi.
- Rossgrabe: Die Gewässerachse der AV-Daten die für den Gewässerraum von Aeschi verwendet wurde erscheint plausibel und wurde für Wimmis übernommen. Die Gewässernetz- Achse wurde auf die Gewässerachse nach AV-Daten angepasst.

Spiez

Grundlage: Plan, Stand Mitwirkung

Überschneidung: Gewässerraum (GR) Kander

Gleiche Handhabung:

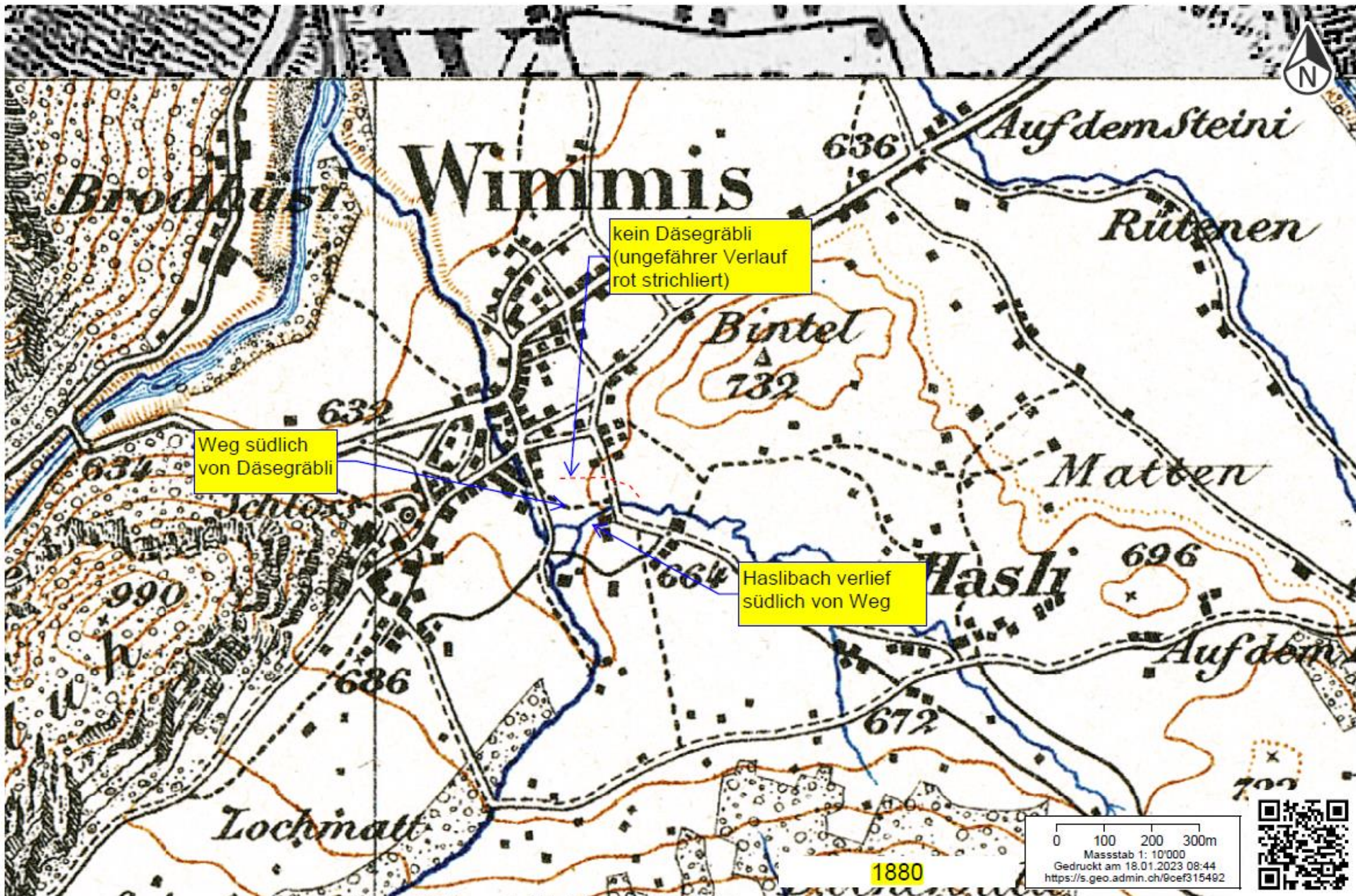
Der Gewässerraum der Kander wurde in Wimmis analog der Vorgehensweise in Spiez definiert.

Entsprechend ist der festzulegende Gewässerraum der Kander als Grenzfluss zwischen Wimmis und Spiez miteinander vereinbar.

Gewässernetz

- Kander: Keine Anpassung der Gewässernetz-Achse im Grenzbereich zu Spiez

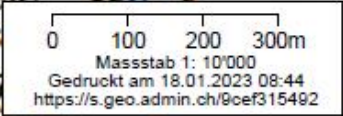
Anhang 2: Däsegräbli, Zusammenstellung Bauverwaltung Wimmis



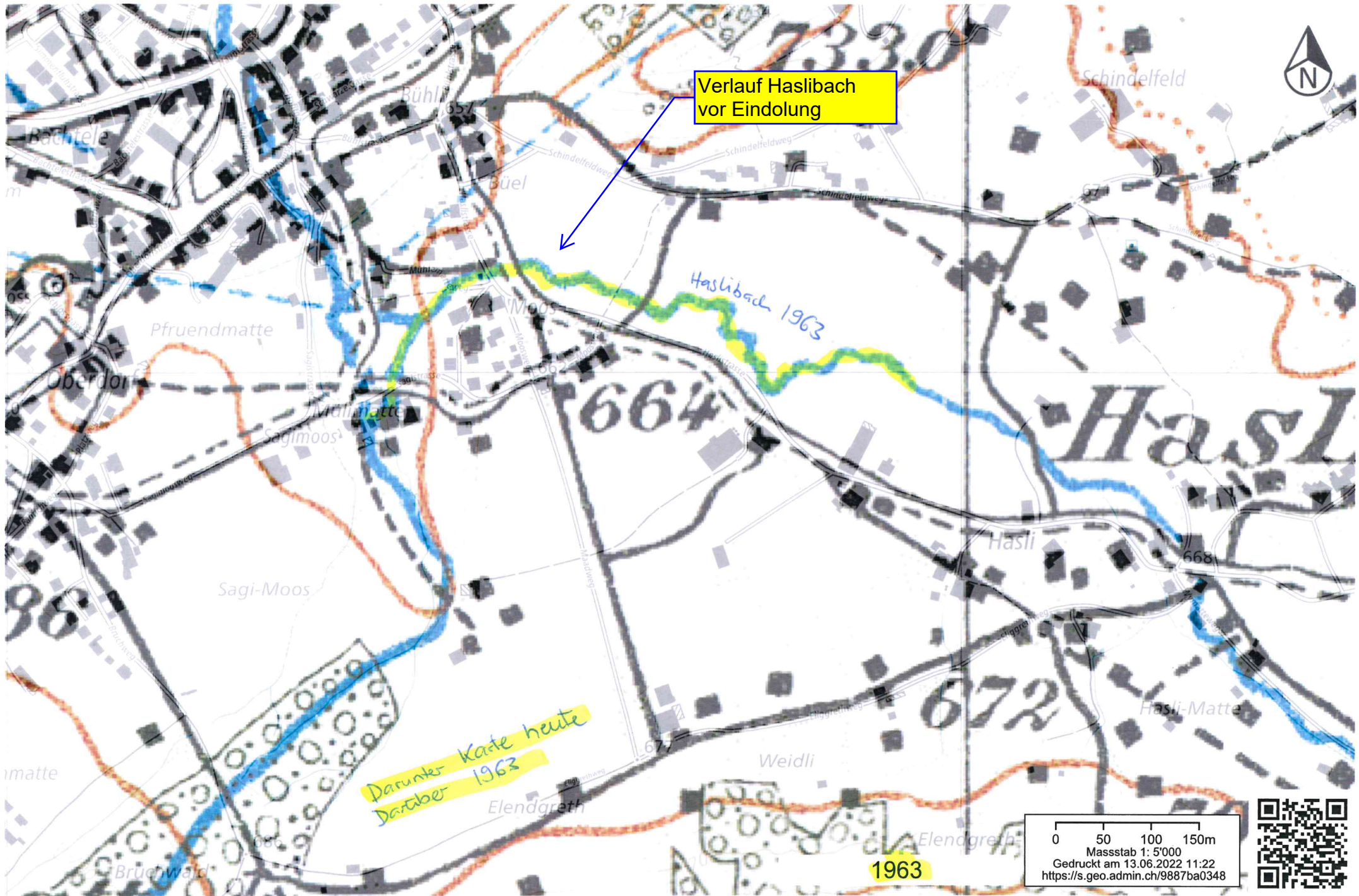
kein Däsegräbli
(ungefährer Verlauf
rot strichliert)

Weg südlich
von Däsegräbli

Haslibach verlief
südlich von Weg



1880

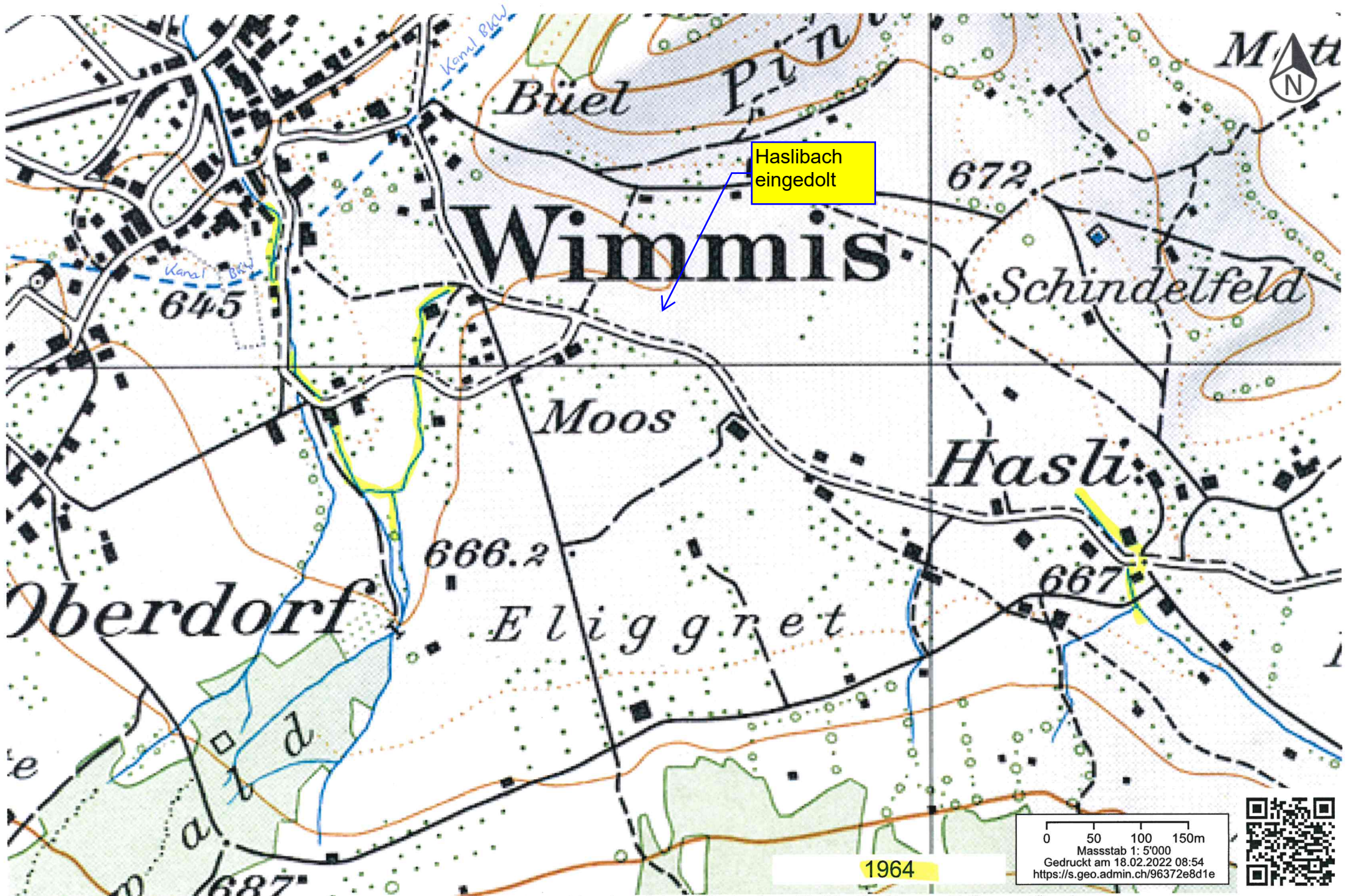


Verlauf Haslibach vor Eindolung

Darunter Karte heute
Darüber 1963

0 50 100 150m
 Massstab 1: 5'000
 Gedruckt am 13.06.2022 11:22
<https://s.geo.admin.ch/9887ba0348>



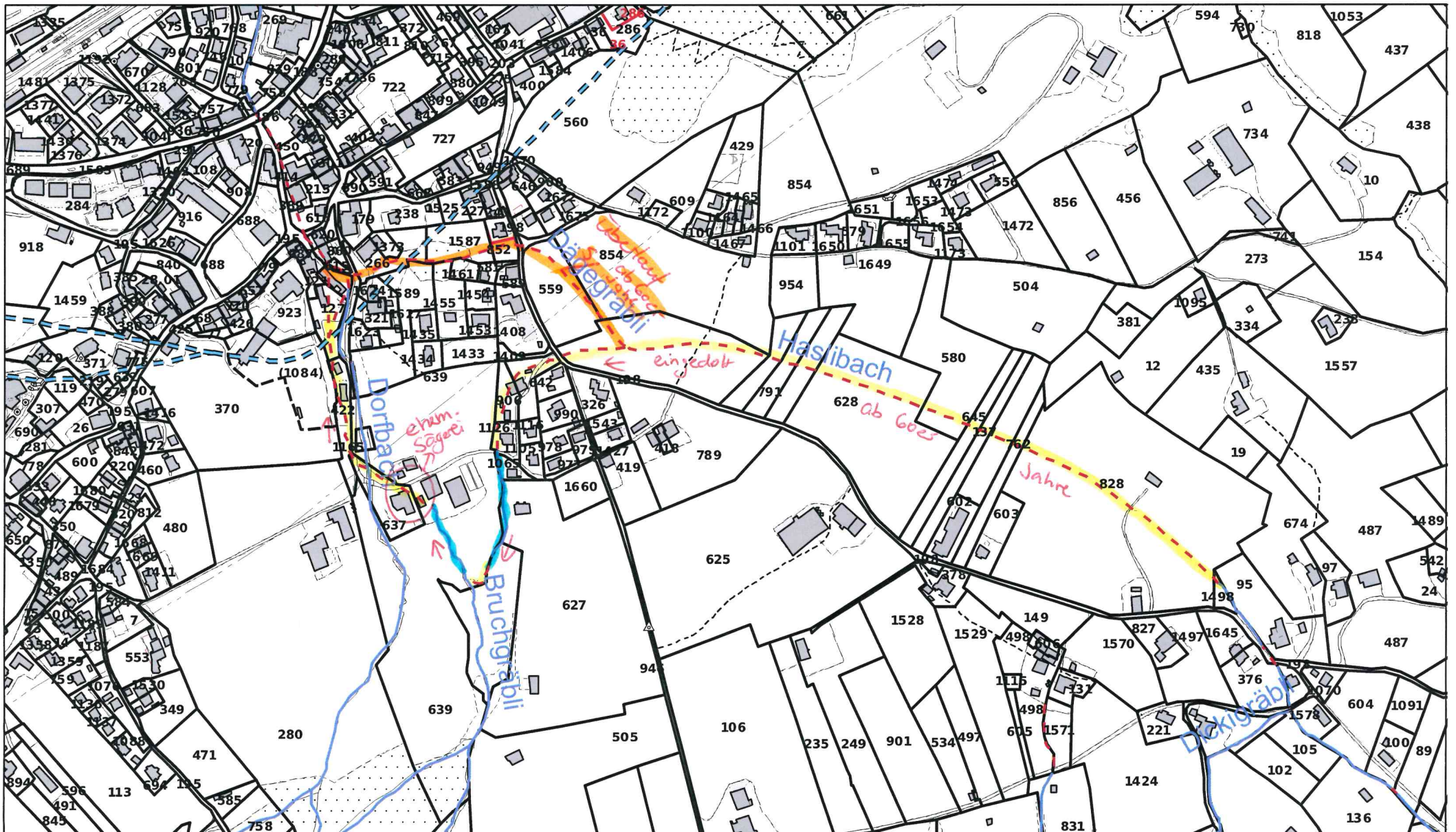


Haslibach eingedolt

0 50 100 150m
Massstab 1: 5'000
Gedruckt am 18.02.2022 08:54
<https://s.geo.admin.ch/96372e8d1e>



1964



Gewässernetz des Kantons Bern

Bemerkungen: Freier Text mit max. 120 Zeichen
Kartenherr: Tiefbauamt des Kantons Bern
Copyright: © Kanton Bern / © swisstopo

Detaillierte Angaben zu Copyright und Legende sind dem verlinkten Dokument zu entnehmen:

https://www.map.apps.be.ch/pub/pub/doku/gnbe_de.pdf

Für Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Haftung übernommen. Rechtlich verbindliche Auskünfte sind beim Kartenherrn einzuholen.



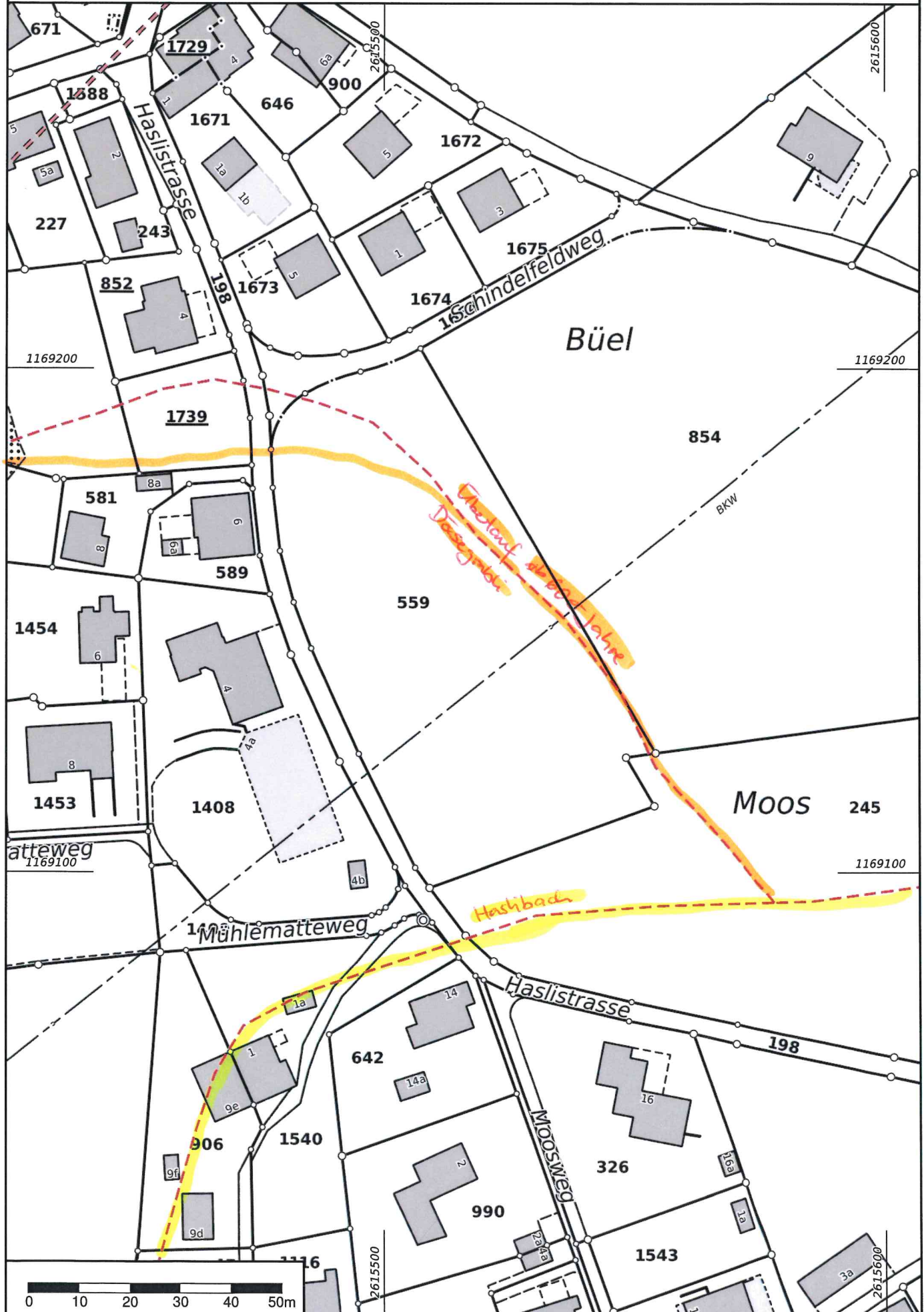
Geoportal des Kantons Bern
 Géoportail du canton de Berne



Erstellt für Massstab 1:5.000
 Erstellungsdatum 17.06.2022



Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden. Grundstücke mit unterstrichenen Grundstücksnummern sind im Grundbuch provisorisch eingetragen.



REKONSTR. HASLIBACHABLEITUNG

AUSFUEHRUNGSPLAN

SITUATION 1 : 1'000

SIMMENFLUHSTRASSE
3752 WIMMIS
033 57 21 70






GEZEICHNET: 27.05.1992 bruno

ERGÄNZT: A
B
C

PLAN NR.:
06-87-5/10

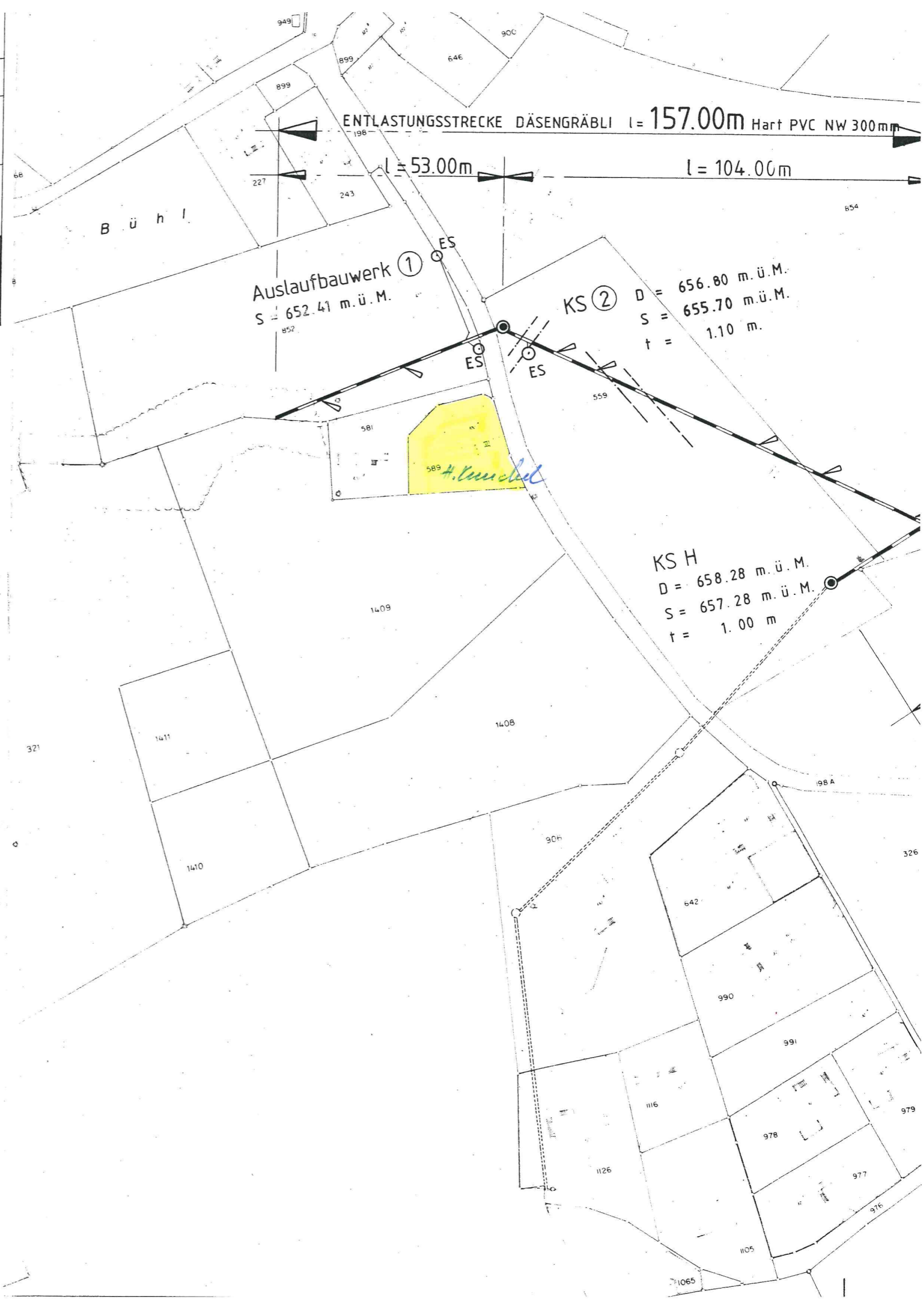
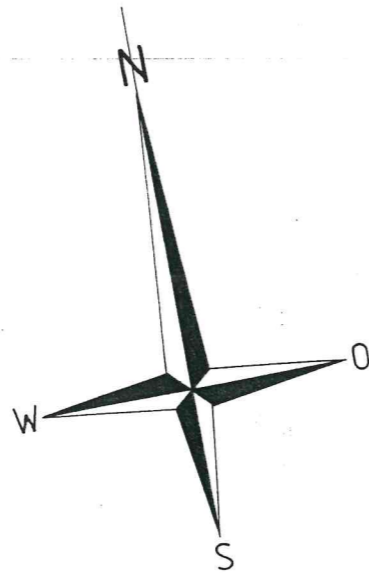
INGENIEURBÜRO MAIER
WIMMIS

LEGENDE :

-  Neue Ableitung
-  PTT
-  W.V / WL
-  Einlaufschächte
-  Anschlüsse

*J. H. A. Schuberer,
auf mich bitte aus!*

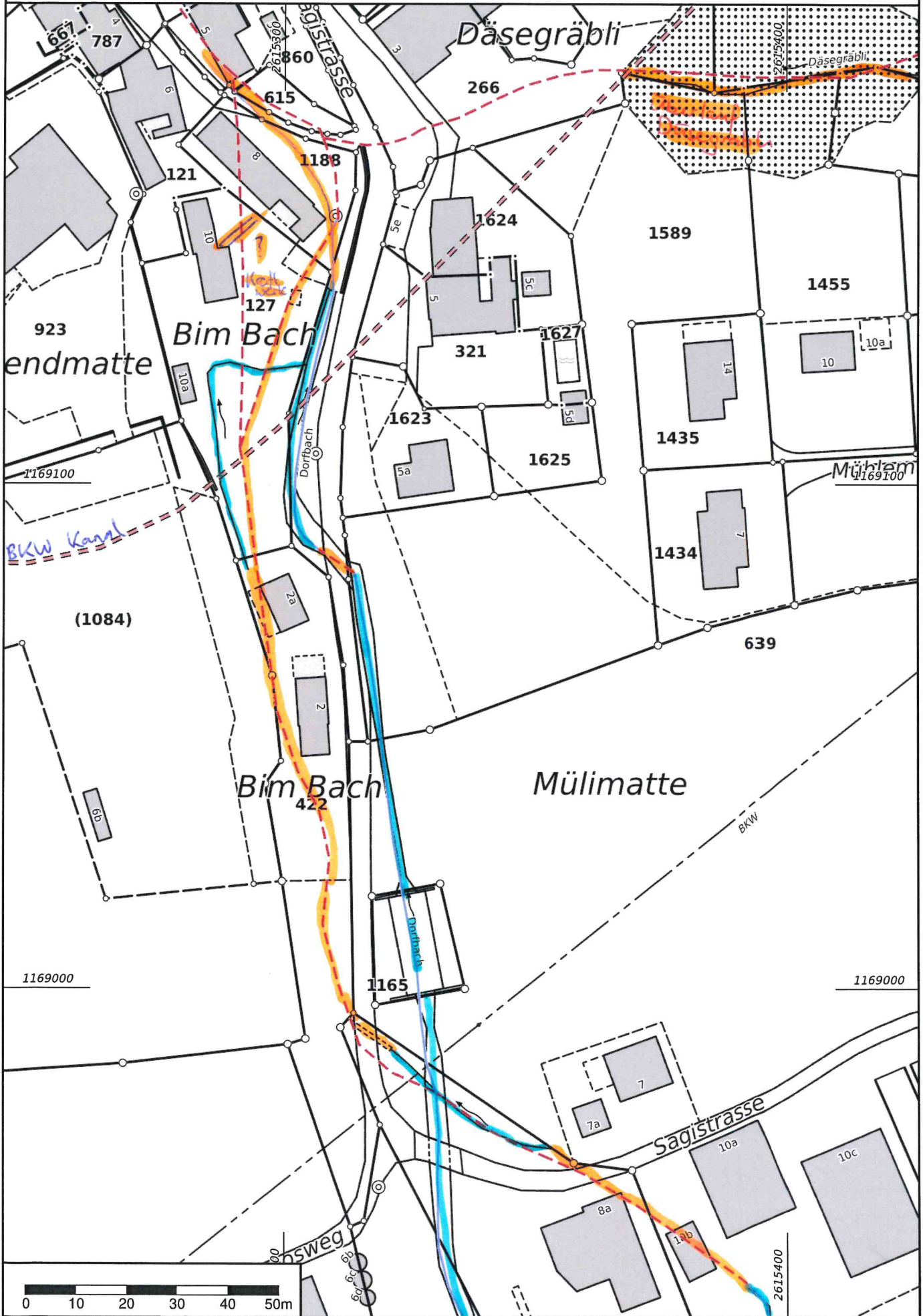
J. Maier



Anhang 3: Bruchgräbli, Zusammenstellung Bauverwaltung Wimmis

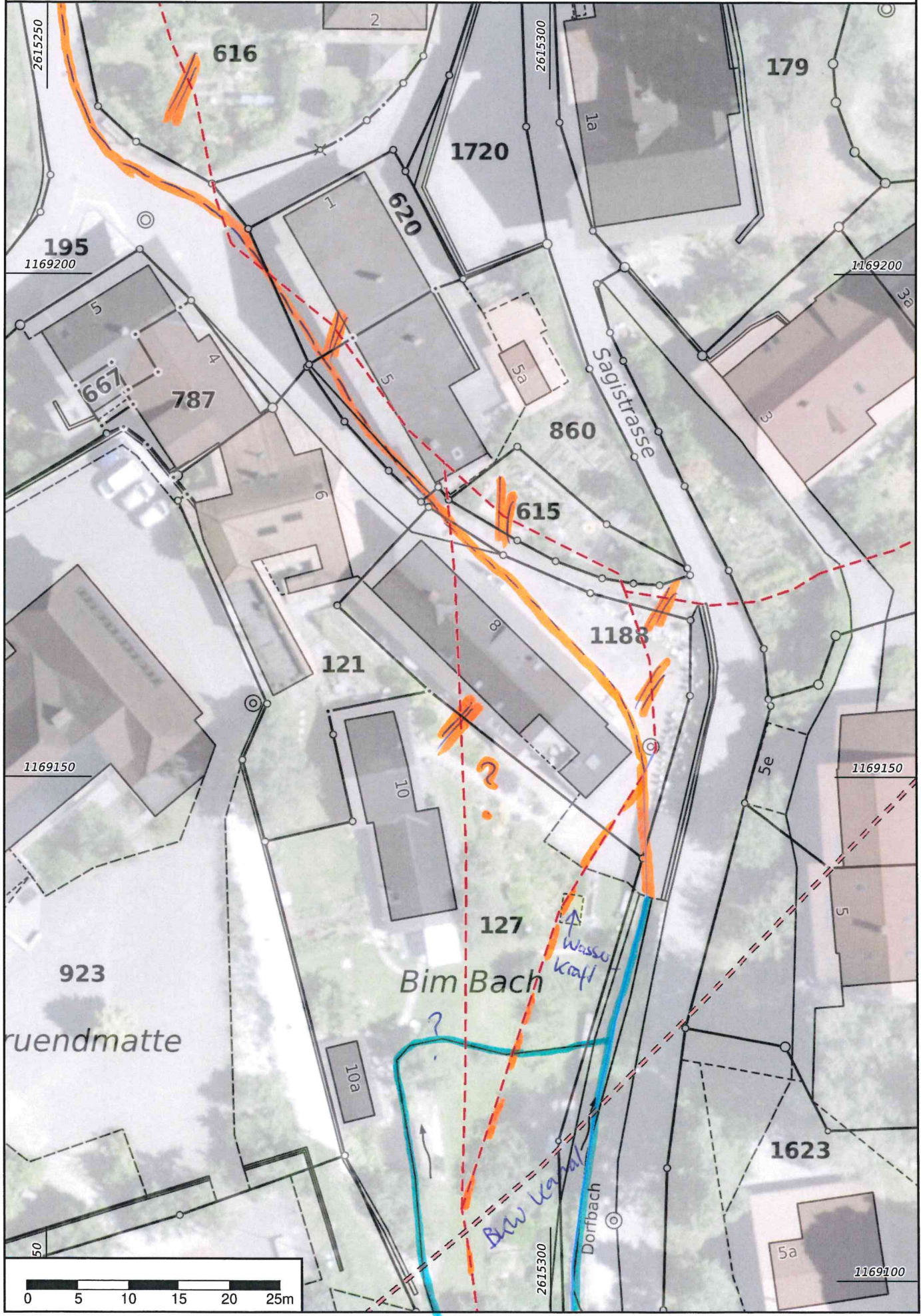


Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden. Grundstücke mit unterstrichenen Grundstücksnummern sind im Grundbuch provisorisch eingetragen.





Die gedruckten Daten haben nur informativen Charakter. Es können keine rechtlichen Ansprüche irgendwelcher Art geltend gemacht werden. Grundstücke mit unterstrichenen Grundstücksnummern sind im Grundbuch provisorisch eingetragen.



Anhang 4: Fotos Begehungen vom 17.8.2022 und 19.12.2022



Abbildung 1: Quellgebiet Gewässer-Nr. 48456 (Elendgreth-Weidlein), Foto vom 17.8.2022



Abbildung 2: Quellgebiet Gewässer-Nr. 48456 (Elendgreth-Weidlein), Foto vom 17.8.2022



Abbildung 3: Gewässer-Nr. 48456 (Elendgreth-Weidlein), Foto vom 17.8.2022



Abbildung 4: Quellgebiet Gewässer-Nr. 48465 (oberhalb Bruchgräbli), Foto vom 17.8.2022



Abbildung 5: Quellgebiet Gewässer-Nr. 48465 (oberhalb Bruchgräbli), Foto vom 17.8.2022



Abbildung 6: Gewässer-Nr. 48465 (oberhalb Bruchgräbli), Foto vom 17.8.2022



Abbildung 7: Dorfbach, oberhalb Brücke Bahnhofstrasse, Blick gegen Fließrichtung. Stark kanalisiert, fehlende Breitenvariabilität, Foto vom 19.12.2022



Abbildung 8: Dorfbach, unterhalb Brücke Bahnhofstrasse, Blick in Fließrichtung. Charakterwechsel: Natürlichere Ufer, grössere Breitenvariabilität, breitere Gerinnesohle (neuer Abschnitt für Gewässerraumbestimmung), Foto vom 19.12.2022



Abbildung 9: Dorfbach, Abschnitt Herrematte, Blick in Fliessrichtung. Naturnahe Ufer, grosse Breitenvariabilität, Foto vom 19.12.2022



Abbildung 10: Dorfbach, Abschnitt Herrematte, Blick gegen Fliessrichtung. Baumwurzeln entlang Ufer, Foto vom 19.12.2022



Abbildung 11: Dorfbach, Abschnitt Herrematte vor Simmenmündung, Blick in Fließrichtung. Naturnahe Ufer, grosse Breitenvariabilität, Foto vom 19.12.2022



Abbildung 12: Dorfbach, Abschnitt Herrematte, vor Simmenmündung (Simme im Hintergrund), Blick gegen Fließrichtung, Foto vom 19.12.2022

Anhang 5: Verbauung Dorfbach im Jahr 1968

Kanton Bern

Gemeinde Wimmis

Oberingenieur Kreis I

Schwellenkatastergemeinde Wimmis

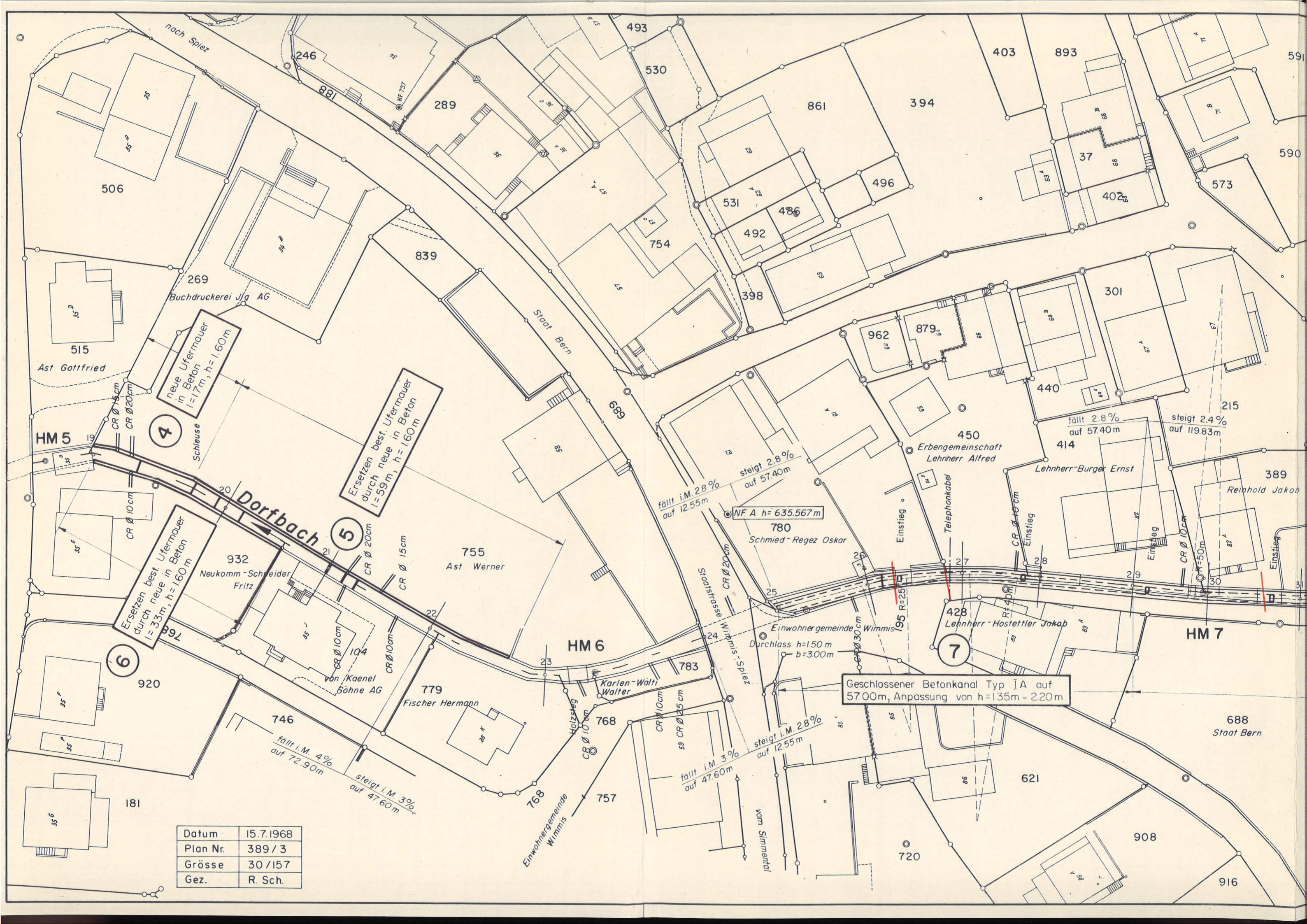
PROJEKT I
für die
Verbauung des Dorfbaches
in der Gemeinde Wimmis
1968

Situation 1:500
HM 5 - II.5

Der Projektverfasser:

Bern, im Juli 1968

Ingenieurbureau Kissling+ Zbinden Bern



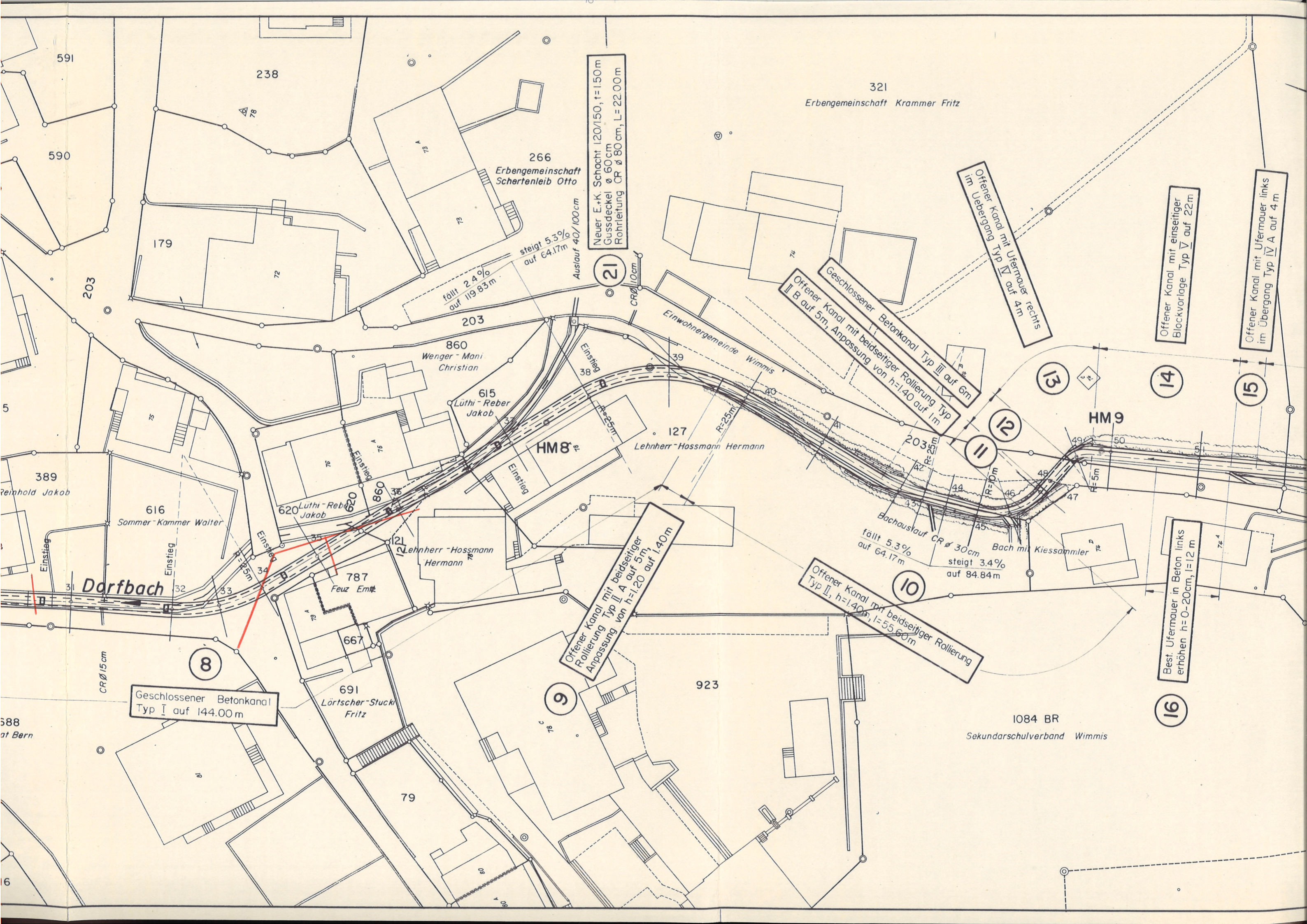
neue Ufermauer
in Beton
l=17m, h=1.60m

Ersetzen best. Ufermauer
durch neue in Beton
l=59m, h=1.60m

Ersetzen best. Ufermauer
durch neue in Beton
l=33m, h=1.60m

Geschlossener Betonkanal Typ IA auf
57.00m, Anpassung von h=1.35m - 2.20m

Datum	15.7.1968
Plan Nr.	389 / 3
Grösse	30 / 157
Gez.	R. Sch.



Neuer E.K. Schacht 120/150, t=1.50m
Gussdeckel ø 60cm
Rohrleitung CR ø 80cm, L=22.00m

steigt 5.3%
auf 64.17m
fällt 2.4%
auf 119.83m

Offener Kanal mit beidseitiger
Rollierung Typ II A auf 5m,
Anpassung von h=1.20 auf 1.40m

Offener Kanal mit beidseitiger Rollierung
Typ II, h=1.40m, l=55.60m

Offener Kanal mit beidseitiger Rollierung Typ
II B auf 5m, Anpassung von h=1.40 auf 1m

Offener Kanal mit Ufermauer rechts
im Übergang Typ IV auf 4m

Offener Kanal mit einseitiger
Blockvorlage Typ V auf 22m

Offener Kanal mit Ufermauer links
im Übergang Typ IV A auf 4m

Best. Ufermauer in Beton links
erhöhen h=0-20cm, l=12 m

Geschlossener Betonkanal
Typ I auf 144.00m

321
Erbengemeinschaft Krammer Fritz

266
Erbengemeinschaft
Schertenleib Otto

860
Wenger-Mani
Christian

615
Lüthi-Reber
Jakob

127
Lehnherr-Hossmann Hermann

787
Feuz Emma

691
Lörtscher-Stuck
Fritz

1084 BR
Sekundarschulverband Wimmis

Darfbach

Bachauslauf CR ø 30cm
steigt 3.4%
auf 84.84m

Bach mit Kiessammler

21

11

12

13

14

15

8

9

10

16

HM9

HM8

591

238

590

179

203

203

389

616

620

787

667

691

79

923

588

6

NO RD

S a g e

639

Offener Kanal mit Ufermauer links im Übergang Typ IV A auf 4 m

Offener Kanal mit beidseitiger Blockvorlage Typ VI auf 30 m

Geschlebesammler mit Übergang auf Kanalprofil, Typ VII, l = 20m + 2x5m b = 13m, Inhalt = 160m³

Offener Kanal mit beidseitiger Blockvorlage Typ VI und Anpassung an best. Bach auf 18m

15

17

18

19

PTT-Kabel

HM

HM IO

Durchlass h=1.80m b=2.20m

Durchlass h=0.80m b=1.20m

Anpassung

steigt i.M. 5.3% auf 74.00 m

fällt i.M. 5.3% auf 74.00 m

steigt i.M. 5% auf 89.70 m

Dorfbach

Haslibach CR Ø 85

HM II

20

Verbauungen im Oberlauf pauschal Fr. 10 000.-

422 Kuro-Gruben Peter fällt 3.4% auf 84.84 m

steigt 1% auf 25.00m

fällt 1% auf 25.00m

370 Kirchengemeinde Wimmis

329 c

280 Erbgemeinschaft Itten Walter

637 Imboden - Saxer Fritz

329 B

327

62

61

60

59

58

57

56

53

52

Stromer Kanal mit beidseitiger Blockvorlage Typ V und Anpassung an best. Bach auf 18m

19

HM

steigt i.M. 5.3% auf 74.00 m

HM IO

0.80 m
1.20 m

Holzkanal

Durchlass h=1.80m
b=2.20m

fällt i.M. 5.3% auf 74.00 m

steigt i.M. 5% auf 89.70 m

Verbauungen im Oberlauf pauschal Fr. 10 000.-

Holzkanal über den Bach mündet beidseitig in ein CR Ø 15 cm

Haslibach CR Ø 85

Dorfbach

HM II

20

280

Erbengemeinschaft Itten Walter

639

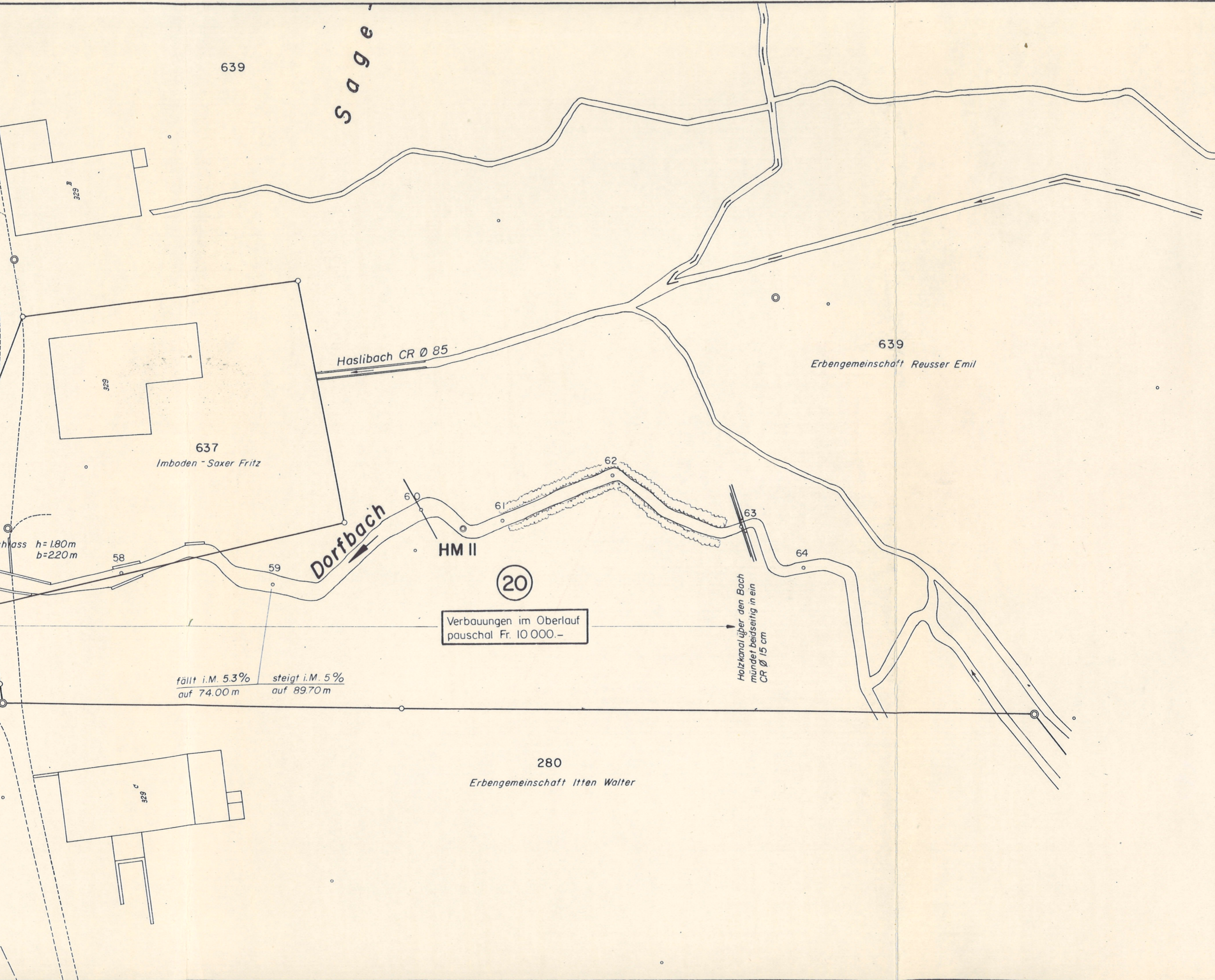
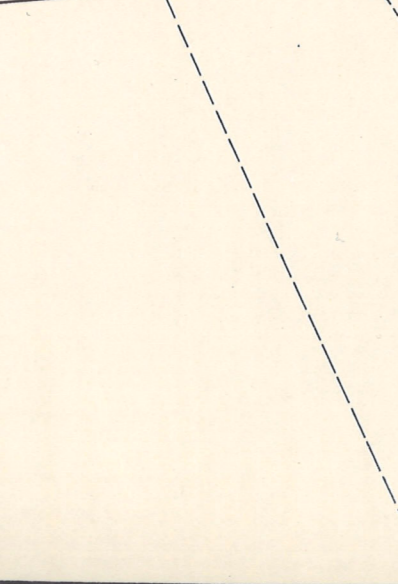
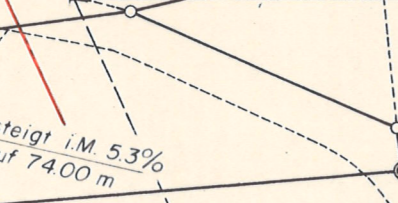
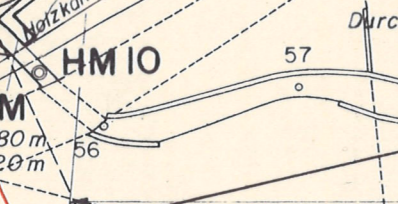
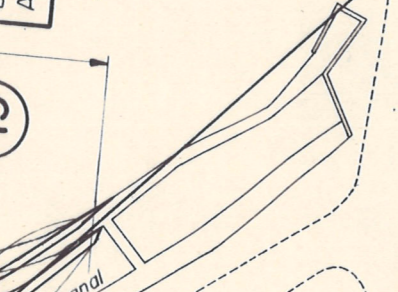
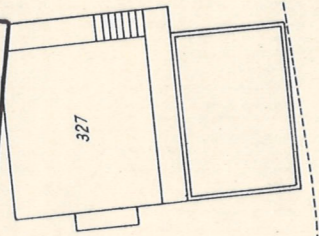
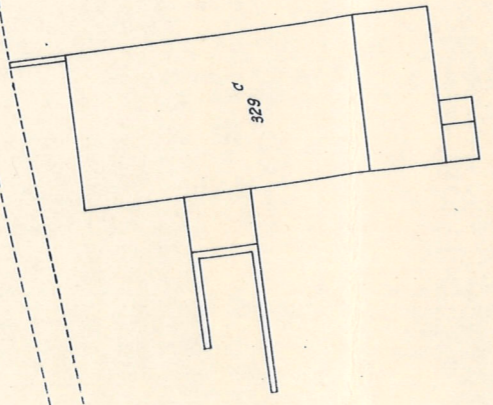
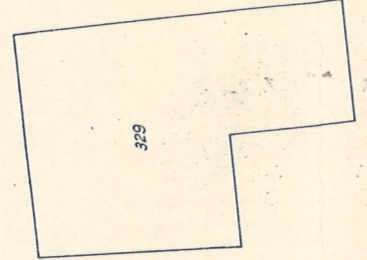
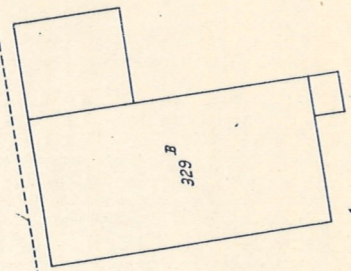
Erbengemeinschaft Reusser Emil

639

637

Imboden - Saxer Fritz

S a g e



Anhang 6: Verlauf Eindolung Haslibach

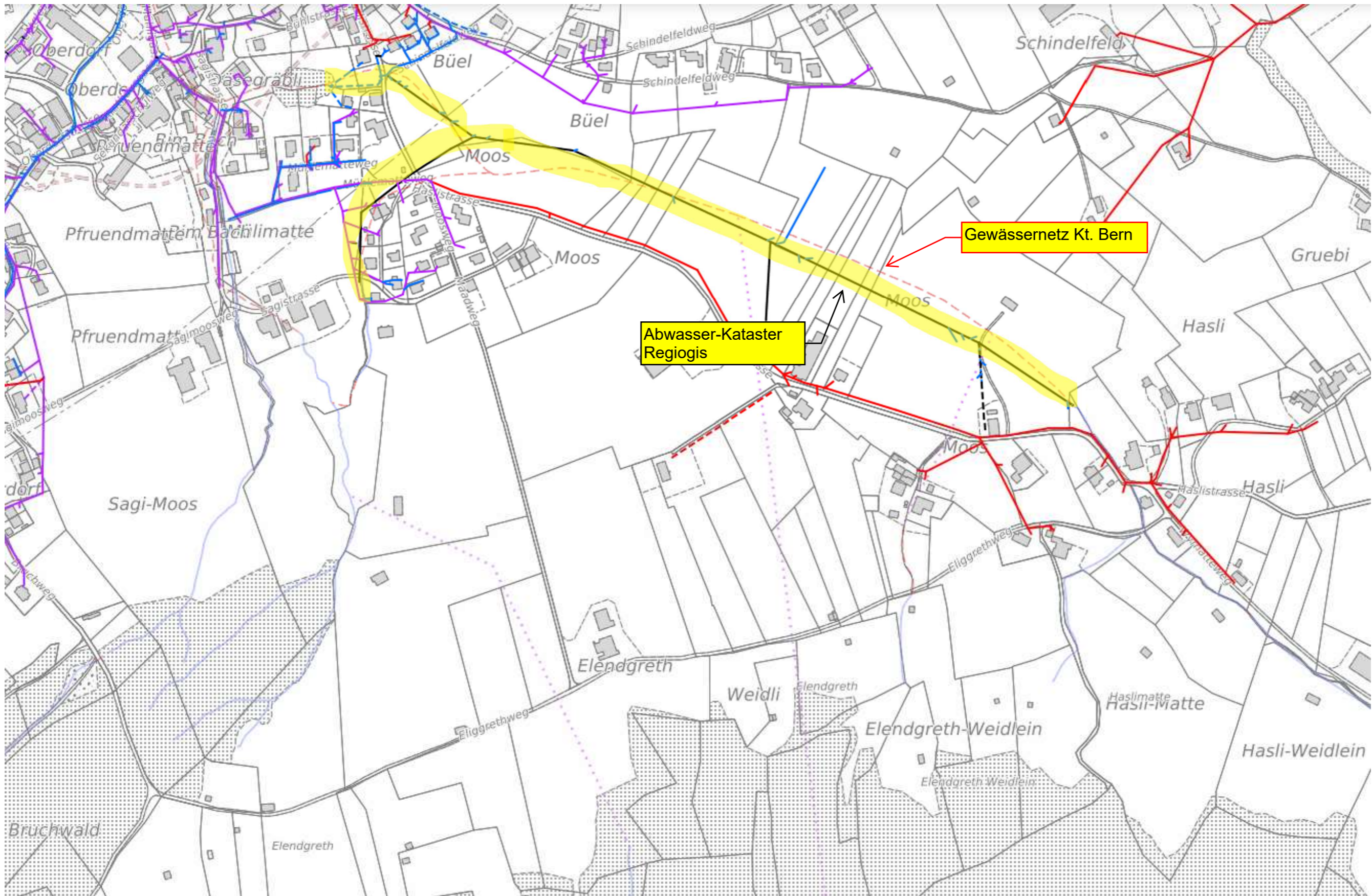


Abbildung 2: Daten "Abwasser" gem. Regiogis, Ausschnitt Haslibach

GEMEINDE WIMMIS

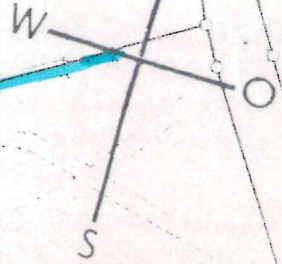
1:500

321

639

4-FAMILIENHAUS AUF DEM MOOS

DER GESUCHSTELLER:



906

234

244

642

KLÄRGRUBE

3.60
11.50

M O O

S
990

907ⁿ
Hofer Simon
2038 m²

991

132ⁿ

Hydr.

NEUER
RUSSWEG

1105
Witmer Werner
Druckwasserleitung
473 m²
536 m²

978

132ⁿ

132ⁿ

10. März 1967

1065

ZR Leitungen
Kläranlage

132ⁿ

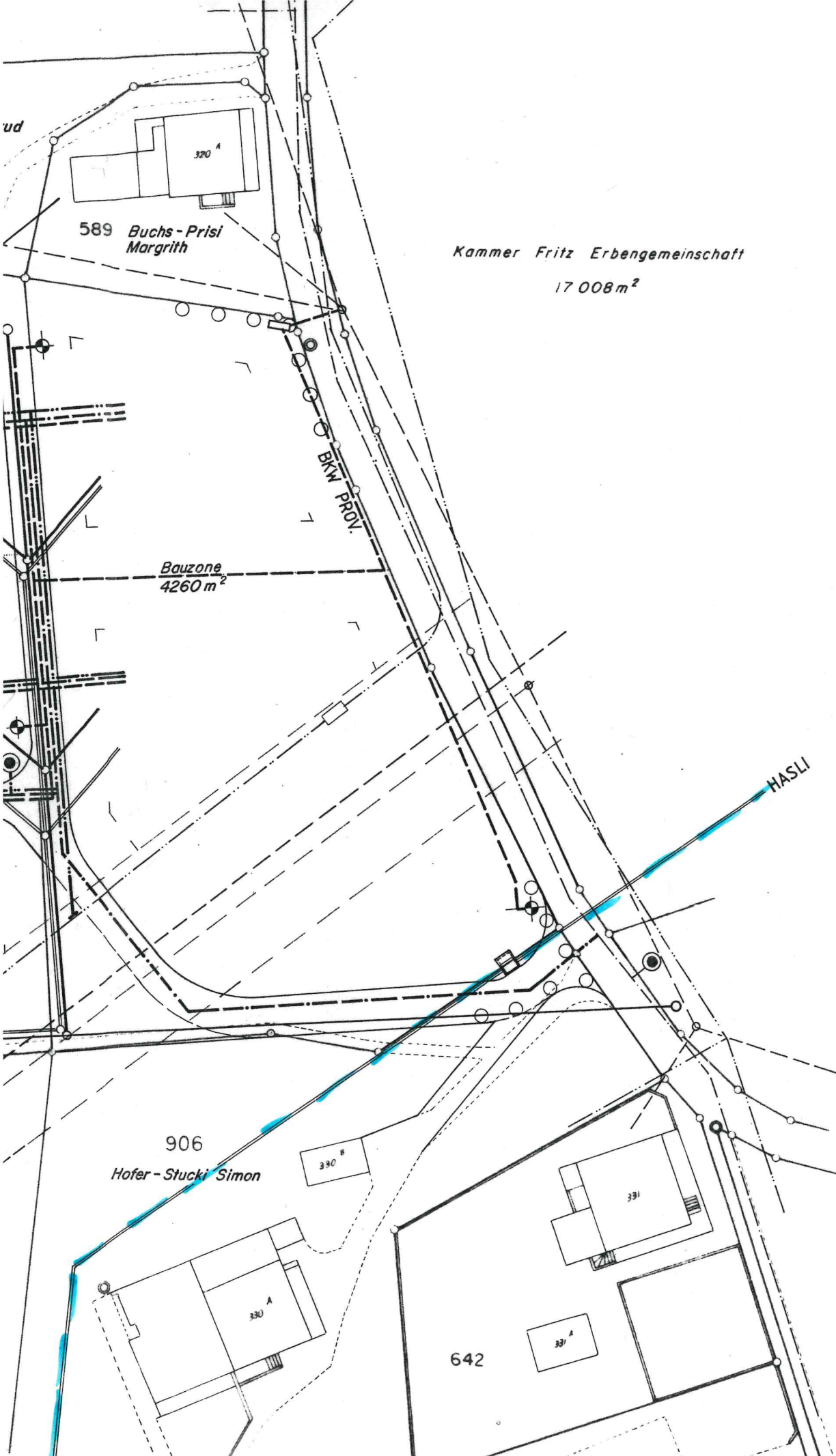
977

979

976

R. Häberli
Grundbedingemeter
SPIEZ

617



ud

589 Buchs - Prisi Margrith

370 A

Kammer Fritz Erbgemeinschaft

17 008 m²

BKW PROV.

Bauzone
4260 m²

HASLI

906

Hofer - Stucki Simon

330 B

330 A

331

642

330 A

388

HERRN SIMON HOFER, MOOS 3752 WIMMIS ANBAU AN GEB. N°330A IN WIMMIS

KANALISATION

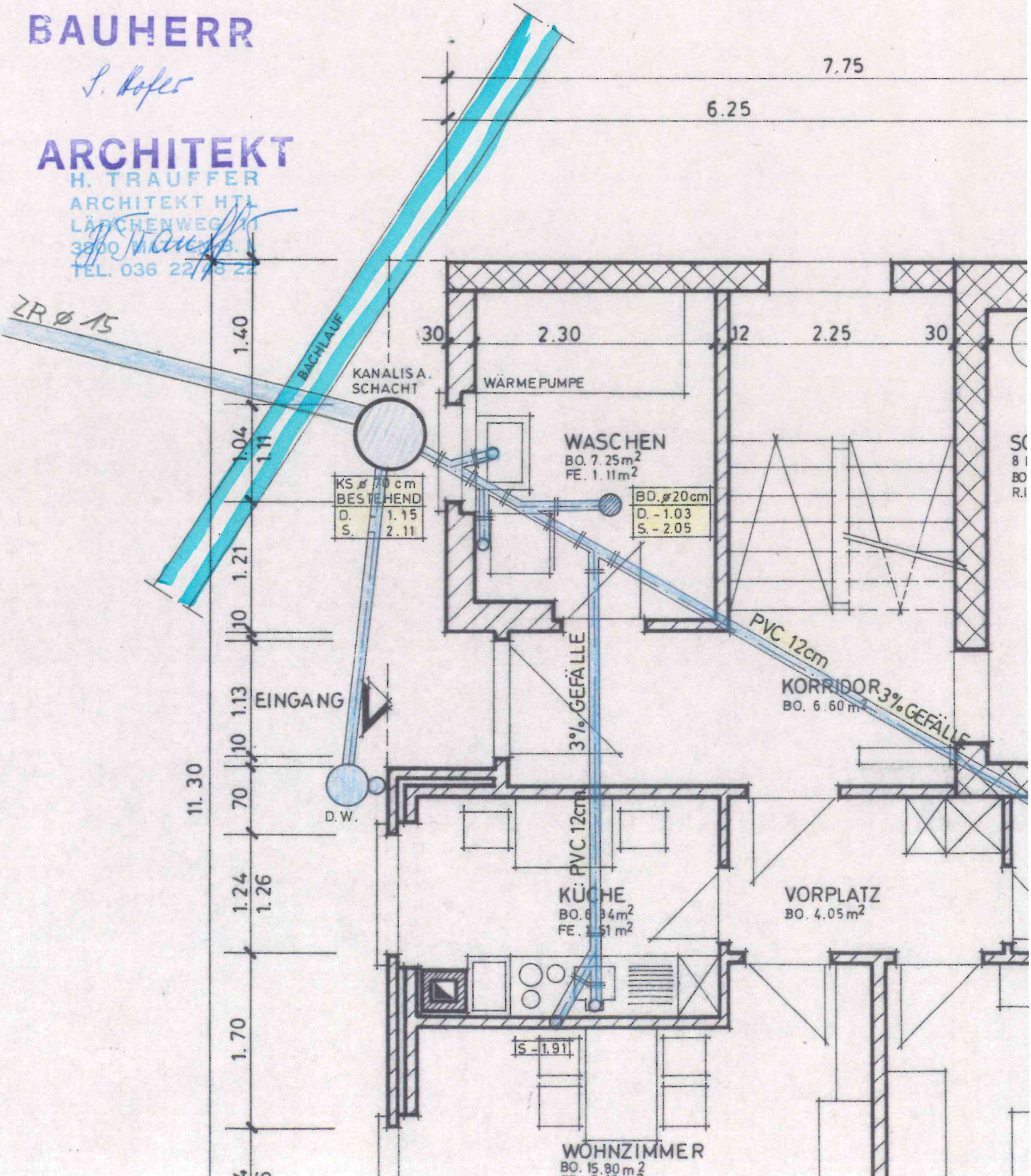
HERMANN TRAUFFER ARCHITEKT HTL	PLAN N° 3908	PL. GRÖSSE 90 / 43
LÄRCHENWEG 11	MST. 1 : 50	8. MÄRZ 1978
3800 MATTEN TEL. 036 / 22 48 22		GEZ. BG

BAUHERR

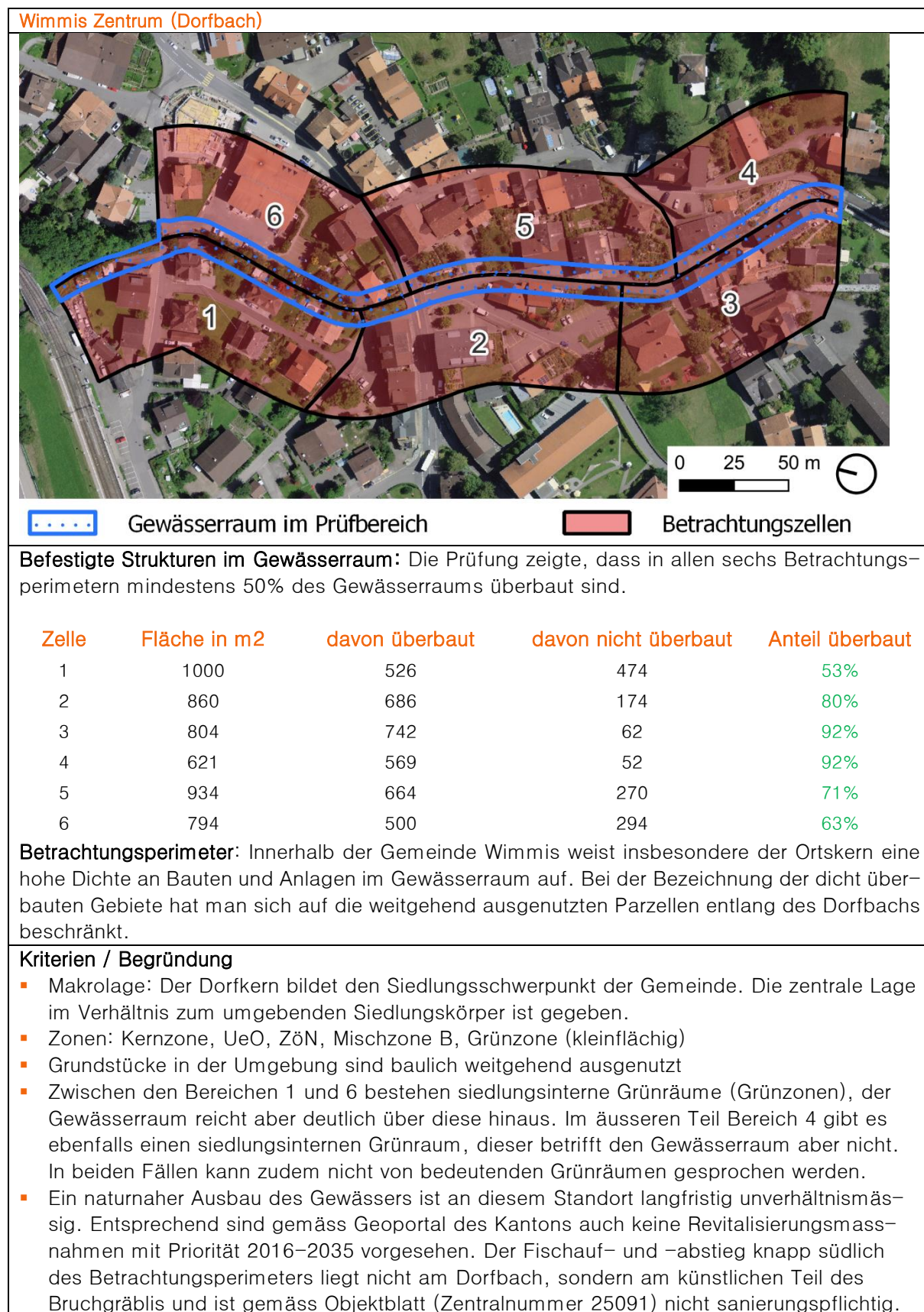
S. Hofer

ARCHITEKT

H. TRAUFFER
ARCHITEKT HTL
LÄRCHENWEG 11
3800 MATTEN B.
TEL. 036 22 48 22



Anhang 7: Nachweis dicht überbaut



Anhang 8: Mitwirkungsbericht

Einleitung

Die öffentliche Mitwirkung fand vom 28.10.2022 – 28.11.2022 statt, wurde im Anzeiger publiziert und auf der Website der Gemeinde aufgeschaltet. Die Unterlagen waren jederzeit im Internet sowie zu den Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung einsehbar. Am 8. November wurde zudem eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung durchgeführt.

Im vorliegenden Mitwirkungsbericht sind die beiden eingegangenen Mitwirkungseingaben sowie die zwei Rechtsverwahrungen zusammengefasst. Die Eingaben werden nicht im originalen Wortlaut wiedergegeben, sondern sinngemäss zusammengefasst.

Der Gemeinderat bedankt sich bei der Bevölkerung für die Teilnahme an der Mitwirkung.

Liste der schriftlichen Mitwirkungseingaben

Nr.	Name	Thema	Eingang
1	BKW Energie AG	Rechtsverwahrung	08.11.2022
2	Franz Horn	Dorfbach und amtlicher Wert	13.11.2022
3	BLS Netz AG	Rechtsverwahrung	15.11.2022
4	Bauverwaltung Wimmis	Dorfbach	28.11.2022

Auswertung der Eingaben

Nr.	Zusammenfassung der Eingabe	Entscheid Gemeinderat
1	<ul style="list-style-type: none"> Der Planungssperimeter befindet sich in der Nähe einer Höchstspannungsleitung, was viele Gefahren mit sich bringt. Deshalb sind Sicherheitsvorschriften einzuhalten und im Falle von Bauarbeiten frühzeitig Kontakt mit der Swissgrid AG aufzunehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> Wird zur Kenntnis genommen
3	<ul style="list-style-type: none"> Die sich im Gewässerraum befindlichen Anlagen der BLS Netz AG sind standortgebunden und von öffentlichem Interesse. 	<ul style="list-style-type: none"> Wird zur Kenntnis genommen
2	<ul style="list-style-type: none"> Erwartung der Anpassung des amtlichen Werts der Parzelle, weil der Marktwert aufgrund der nicht mehr überbaubaren m² sinkt. 	<ul style="list-style-type: none"> Wird zur Kenntnis genommen





2	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Grenze zwischen den einzeln bewerteten Abschnitten am Dorfbach soll nicht an der Brücke Bahnhofstrasse, sondern bei der Eisenbahnbrücke liegen, weil ab dort der Charakter wirklich anders wird. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird nicht umgesetzt. ▪ K+Z hat die Situation im Feld nochmals überprüft und die Festlegung bestätigt. Die Fotos sind im Anhang 4 zu finden. Oberhalb der Brücke Bahnhofstrasse ist der Dorfbach stark kanalisiert. Unterhalb hat er mit der Ufervegetation und den natürlicheren Ufern und der grösseren Breitenvariabilität einen anderen Charakter. Dies wird durch den besseren Ökomorphologietyp aber auch die breitere effektive Gerinnesohlenbreite deutlich. Diese Grenze macht aus technischer Sicht Sinn.
2,4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei der Prüfung der dicht überbauten Gebiete wurde die Prüfwelle nicht über die ganze Parzelle Nr. 8 gelegt. Bitte ganze Parzelle als dicht überbaut ausscheiden 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird umgesetzt ▪ georegio hat den neu grösseren Bereich 1 geprüft, die Kriterien sind weiterhin erfüllt.
4	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Gemeinde hat den Abschnitt Herremätteli bis Einlauf Simme überprüft. Dieser weist einen natürlichen Verlauf auf. Dieser Abschnitt ist separat zu bewerten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird umgesetzt. ▪ K+Z hat den Ökomorphologietyp am Abschnitt Herremätteli nochmals überprüft und den Gewässerraum angepasst.

Anhang 9: Dokumentation Ufervegetation und Quellbereiche

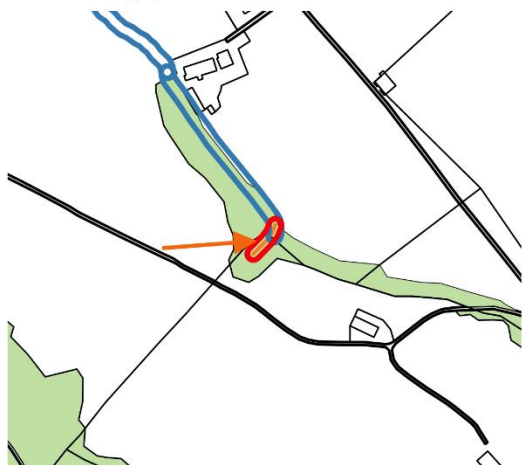
Übersichtskarten Ufervegetation und Quellbereiche

Gemeinde Wimmis

Detailplan: 1:700

-  Gewässerraum nach Rechnung
-  Vergrößerungen GR
-  extensiv bewirtschaftet
-  Verlängerung Gewässer im Quellbereich





Orientierungsplan 1:5000



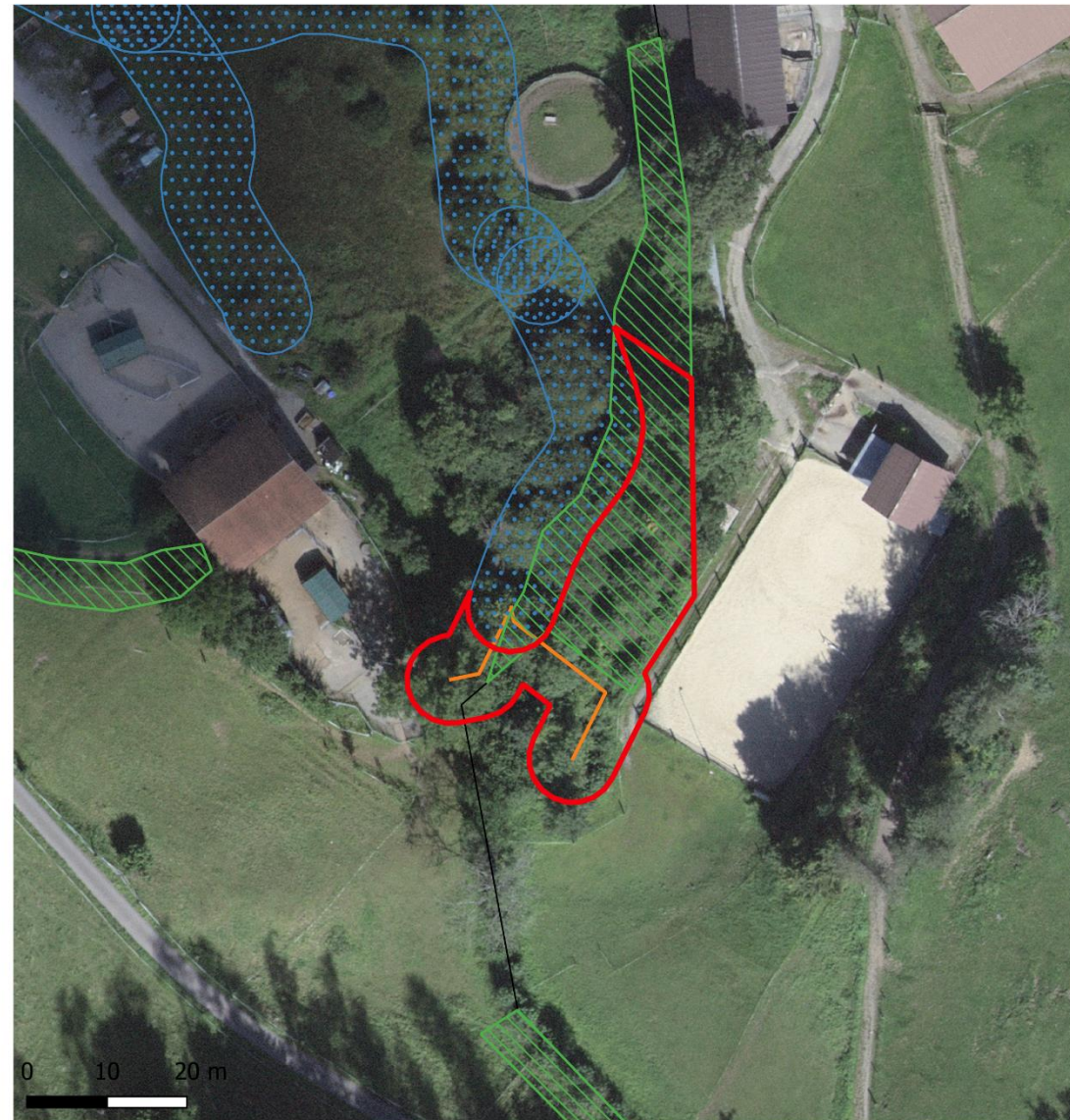
Übersichtskarten und Quellbereiche

Gemeinde Wimmis

Detailplan: 1:700

-  Gewässerraum nach Rechnung
-  Vergrößerungen GR
-  extensiv bewirtschaftet
-  Verlängerung Gewässer im Quellbereich





Orientierungsplan 1:5000



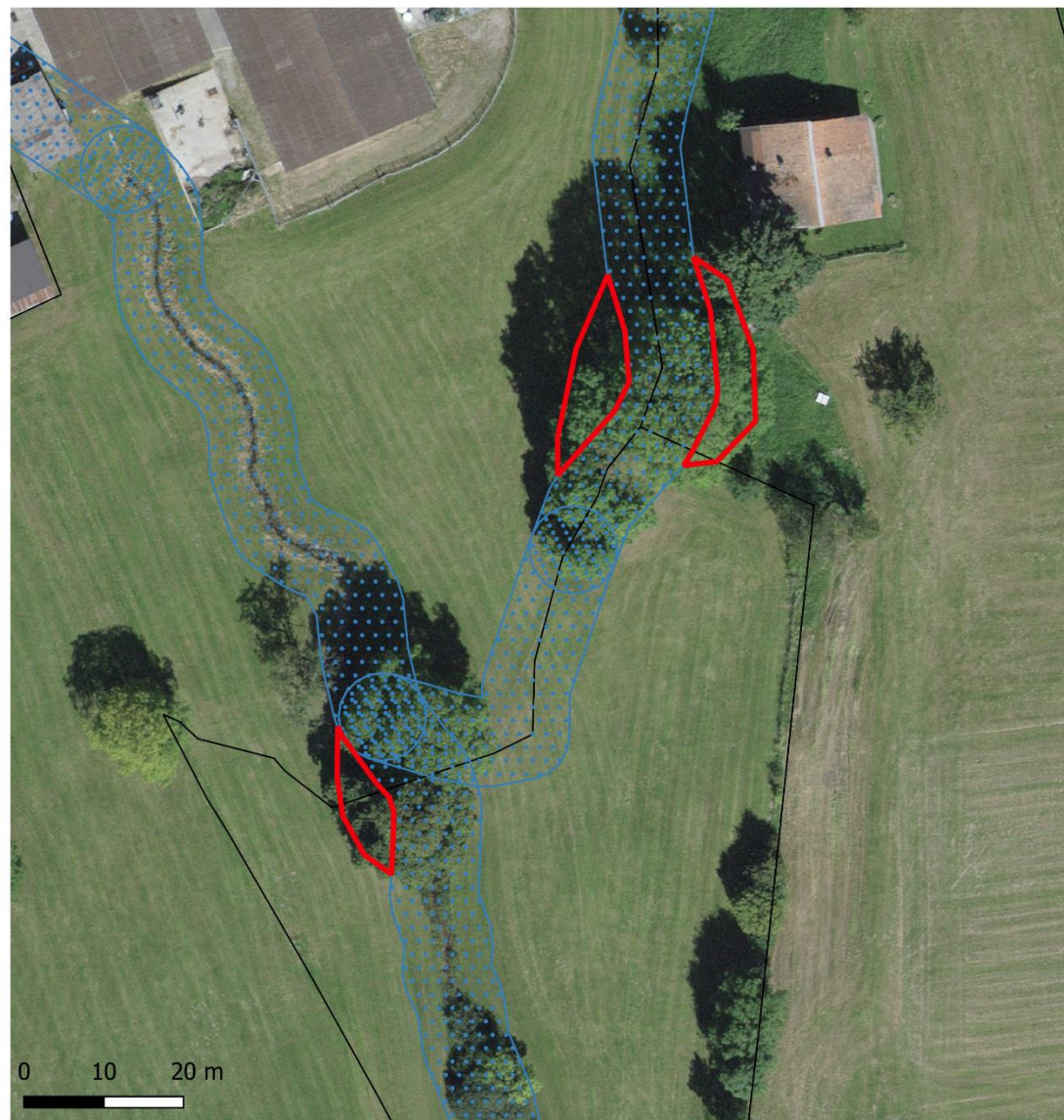
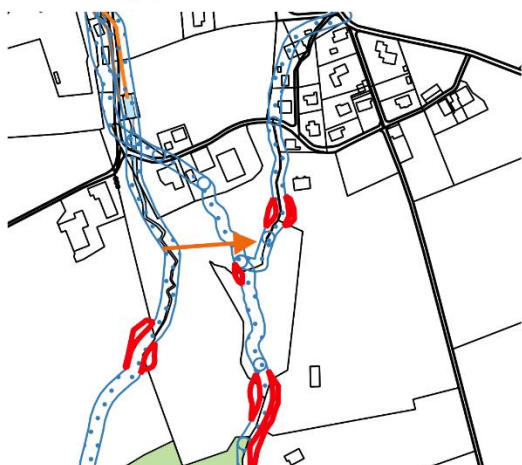
Übersichtskarten Ufervegetation und Quellbereiche

Gemeinde Wimmis

Detailplan: 1:700

-  Gewässerraum nach Rechnung
-  Vergrößerungen GR
-  extensiv bewirtschaftet
-  Verlängerung Gewässer im Quellbereich





Orientierungsplan 1:5000



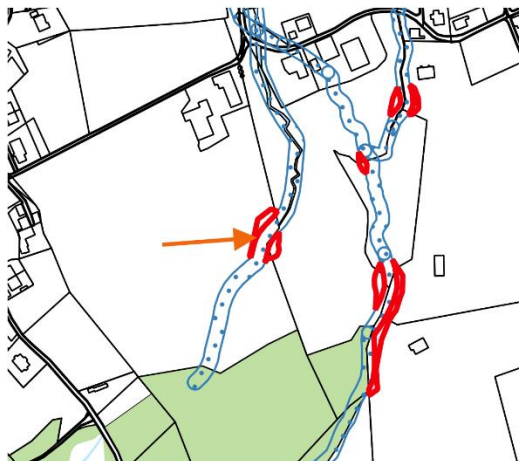
Übersichtskarten Ufervegetation und Quellbereiche

Gemeinde Wimmis

Detailplan: 1:700

-  Gewässerraum nach Rechnung
-  Vergrößerungen GR
-  extensiv bewirtschaftet
-  Verlängerung Gewässer im Quellbereich





Orientierungsplan 1:5000



Übersichtskarten Ufervegetation und Quellbereiche

Gemeinde Wimmis

Detailplan: 1:700

-  Gewässerraum nach Rechnung
-  Vergrößerungen GR
-  extensiv bewirtschaftet
-  Verlängerung Gewässer im Quellbereich

Orientierungsplan 1:5000

